

Die Bedeutung klarer Regeln: Eine Wirkungsanalyse anhand der Public-Administration-Dichotomy zur Vermeidung von unlauterem Prüfungsverhalten an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

Ein Beispiel anhand der Bestimmung zu Markierungen im Merkblatt zu den Leistungsnachweisen

MAS-Arbeit eingereicht der Universität Bern
im Rahmen des Executive Master of Public Administration (MPA)

Betreuender Dozent: **Dr. Christian Rosser**
Kompetenzzentrum für Public Management
Schanzeneckstrasse 1
CH-3001 Bern

Verfasser: **Adrian Boxler**
aus Gams SG
Grundstrasse 15A
8405 Winterthur

Winterthur, 29.04.2023

Executive Summary

Das Ziel der vorliegenden Studie war es, die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Politik in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Universität Zürich zu untersuchen. Insbesondere wurde die Wirksamkeit von Regelungen und Bestimmungen zur Kennzeichnung von Prüfungsarbeiten untersucht und daraufhin überprüft, wie eine enge Zusammenarbeit zwischen Politik und Verwaltung dazu beitragen kann, die Qualität und Effektivität von Regelungen zu verbessern.

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Politik unerlässlich ist, um Diskrepanzen zwischen dem intendierten Regelungswillen der Fakultätsversammlung und dem tatsächlichen Outcome bzw. Impact zu minimieren. Insbesondere müssen Regelungen und Bestimmungen klar und präzise formuliert sein, damit Studierende ihr Verhalten entsprechend ausrichten können. Durch die gemeinsame Nutzung von Ressourcen und Fachwissen können beide Bereiche schneller und effektiver handeln, um Regelungen anzupassen und zu verbessern. Die Anwendung der Rechtssetzungstechnik bei der Ausgestaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Regelwerken kann zu einer verbesserten Verständlichkeit und daher zu einem verringerten Potenzial für Missverständnisse und Fehlinterpretationen führen. Die Sichtbarmachung der Normstruktur durch einen Ausnahmekatalog unter Zuhilfenahme der Eugen Huber-Regel wurde die Bestimmung deutlich verständlicher.

Zusammenfassend betont die Studie die Bedeutung einer Zusammenarbeit zwischen Politik und Verwaltung für eine wirksame und effektive öffentliche Verwaltung. Eine enge Zusammenarbeit kann zu besseren Regelungen und Entscheidungen führen, die konsistent und klar formuliert sind und gleichzeitig den Bedürfnissen der Bürger entsprechen. Durch eine verbesserte Kommunikation und den Austausch von Ressourcen und Fachwissen können Politiker und Beamte auch schneller auf sich ändernde Umstände und Bedürfnisse reagieren und die Qualität und Effizienz der öffentlichen Verwaltung verbessern.

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	II
Abbildungsverzeichnis	V
Tabellenverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VI
1 Einleitung	1
1.1 Relevanz für Theorie und Praxis	1
1.2 Ziel der Arbeit	2
1.3 Aufbau	3
2 Theoretischer Rahmen	4
2.1 Public-Administration-Dichotomy	4
2.1.1 Kritik an der Weber-Wilson-Theorie	4
2.1.2 Zusammenspiel von Rationalitäten zwischen Politik und Verwaltung	5
2.1.3 Fakultätsversammlung als «politisches Organ»?	6
2.2 Lineares Wirkungsmodell	10
2.2.1 Das gesellschaftliche Problem	10
2.2.2 Politikkonzept	11
2.2.3 Umsetzungsorganisation	12
2.2.4 Output/Leistung	15
2.2.5 Outcome	17
2.2.6 Impact	20
3 Methode	23
3.1 Einleitende Bemerkungen	23
3.2 Forschungsdesign	24
3.2.1 Fragen zur Datenerhebung im Experiment	26
3.2.2 Ausarbeitung der Bestimmung B	31
3.3 Messmethode	33
4 Ergebnisse	35
4.1 Deskriptive Analyse	35
4.1.1 Aufschlüsselung nach Bestimmung	36
4.1.2 Aufschlüsselung nach einzelnen Fragen	37

5	Diskussion.....	39
5.1	Diskussion der empirischen Ergebnisse	39
5.2	Limitierungen	40
5.3	Theoretisch wissenschaftliche Relevanz	41
5.3.1	Überwindung der Trennungsthese.....	41
5.3.2	Zusammenarbeit	42
5.4	Schlussfolgerungen.....	45
	Selbständigkeitserklärung	VI

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zusammenspiel der Rationalitäten von Politik und Verwaltung	6
Abbildung 2: Organisations- und Leitungsstruktur der UZH.....	7
Abbildung 3: Organisation der Fakultät	8
Abbildung 4: Lineares Wirkungsmodell der Politikevaluation.....	10
Abbildung 5: Gegenüberstellung der beiden Bestimmungen.....	33
Abbildung 6: Testgruppe Studierende	36
Abbildung 7: Kontrollgruppe	36
Abbildung 8: Aufschlüsselung nach einzelnen Fragen der Testgruppe Studierende	37
Abbildung 9: Aufschlüsselung nach einzelnen Fragen der Kontrollgruppe.....	38

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gestellte Fragen von Studierenden.....	18
Tabelle 2: Verwendete Fragen für das Experiment	27
Tabelle 3: Mittelwert und Standardabweichung der richtigen Antworten	35
Tabelle 4: Auswertung nach einzelnen Studierenden und Personen aus der Kontrollgruppe..	38

Abkürzungsverzeichnis

Abk.	Abkürzung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
bspw.	beispielsweise
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
d.h.	das heisst
et al.	et alii
FAQ	Frequently Asked Questions (häufig gestellte Fragen)
f. / ff.	folgende / fortfolgende
LS	Loseblattsammlung des Kantons Zürich
max.	maximum
min.	minimum
PDF	Portable Document Format
RWF	Rechtswissenschaftliche Fakultät
S.	Seite(n)
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundes
UZH	Universität Zürich
UniG	Universitätsgesetz (UniG) vom 15. März 1998 (LS 415.11)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
z.B.	zum Beispiel

1 Einleitung

Im Rahmen ihrer ständigen Bemühungen, die Lehre an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich weiter zu verbessern, hat sich die Rechtswissenschaftliche Fakultät entschlossen, das Prüfungsreglement zu überarbeiten. Dieser Schritt mag auf den ersten Blick harmlos erscheinen, doch er wirft grundlegende Fragen über die Zukunft der rechtswissenschaftlichen Ausbildung und die Balance zwischen akademischer Bildung und Berufspraxis auf. Die Debatte ist entfacht: Wie weit soll die kreative Freiheit von Lehrkräften reichen, wenn es darum geht, den Lernprozess zu optimieren und dabei gleichzeitig das wissenschaftliche Erbe zu bewahren? Die Einführung des neuen Prüfungsreglements konfrontiert Studierende und Lehrende gleichermaßen mit neuen Herausforderungen. Es geht in dieser Arbeit nicht nur darum, ob Studierende ihre Gesetzestexte bearbeiten und Notizen hinzufügen dürfen - es geht um die Verschiebung eines Paradigmas, das die Juristenausbildung näher an die Realitäten des Berufsalltags heranführt. Dieser erfordert sowohl Mut als auch Weitsicht, um in einer zunehmend vernetzten und dynamischen Welt bestehen zu können. Gleichzeitig gibt das Prüfungsreglement Anlass zur Reflexion über die Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit und ihrer Verankerung in der schweizerischen Bundesverfassung. Diese Freiheit bildet das Fundament unserer akademischen Kultur und ermöglicht eine offene, kritische und unabhängige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen.

Angesichts dieser Debatte müssen wir uns fragen: Stehen wir an einem Wendepunkt in der Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich? Wird dieses neue Prüfungsreglement einen signifikanten Beitrag zur Verbesserung der Ausbildung leisten und die Juristenausbildung weiter vorantreiben? Eines ist aber sicher: Die Entscheidung, das Prüfungsreglement zu überarbeiten, ist der richtige Schritt in Richtung einer fortschrittlicheren, an den beruflichen Realitäten orientierten Ausbildung. Die Zeit wird zeigen, ob diese Bemühungen Früchte tragen und die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich weiterhin als eine der führenden Institutionen im Bereich der Rechtswissenschaften etablieren können.

1.1 Relevanz für Theorie und Praxis

Diese Arbeit trägt zum wissenschaftlichen Diskurs über die Public-Administration-Dichotomy bei, indem es die Rolle der Verwaltung bei der Gestaltung von verständlichen und klaren gesetzlichen Bestimmungen und Merkblättern untersucht. Dies kann dazu beitragen, bestehende Theorien und Konzepte zu erweitern oder neue Perspektiven und Erklärungsansätze zu entwickeln. Die Forschungsergebnisse können helfen, das Verständnis darüber zu vertiefen, wie die Verständlichkeit von Bestimmungen und Merkblättern die Effizienz und Wirksamkeit der öffentlichen Verwaltung beeinflusst. Die aktuelle Debatte um die Public-Administration-Dichotomy befasst sich mit der Trennung von Politik und Verwaltung, wobei die Politik die Entscheidungen trifft und die Verwaltung diese Entscheidungen umsetzt. Das

Experiment, das in dieser Diskussion vorgestellt wird, konzentriert sich auf die Verständlichkeit von Prüfungsbestimmungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, und obwohl es nicht direkt mit der Public-Administration-Dichotomy in unmittelbarer Verbindung steht, gibt es einige Aspekte, die als relevant betrachtet werden könnten, welche auch «im Grossen» angewendet werden könnten. Das Experiment zeigt, wie wichtig es ist, dass (gesetzliche) Bestimmungen klar und verständlich formuliert sind. Dies hat Auswirkungen auf die öffentliche Verwaltung, da eine bessere Verständlichkeit von Bestimmungen und Merkblättern dazu beitragen kann, die Effizienz und Wirksamkeit der Verwaltung zu erhöhen. Indem die Verwaltung darauf abzielt, Vorschriften klarer und verständlicher zu gestalten, kann sie eine bessere Umsetzung der politischen Entscheidungen gewährleisten.

Durch die Untersuchung der Bedeutung von Kontext und Zielgruppenkenntnissen für die Gestaltung von Bestimmungen und Merkblättern trägt die Arbeit zudem zur Entwicklung von Theorien bei, die eine stärkere Integration von Politik und Verwaltung befürworten.

Die Ergebnisse der Arbeit können für politische Entscheidungsträger und Verwaltungsbeamte von praktischem Nutzen sein, indem sie aufzeigen, wie sie Bestimmungen und Merkblätter effektiver gestalten können, um eine bessere Umsetzung von Gesetzen und Vorschriften zu erreichen. Die Forschung kann zur Identifizierung von Best Practices in der Gestaltung von Bestimmungen und Merkblättern beitragen und somit öffentlichen Institutionen und Organisationen helfen, ihre Abläufe und Prozesse zu optimieren. Die Arbeit kann auch dazu beitragen, das Bewusstsein für die Bedeutung von Kommunikation und Transparenz zwischen Politik und Verwaltung zu erhöhen, um eine effektivere Zusammenarbeit und ein besseres Verständnis der jeweiligen Anforderungen und Bedürfnisse zu fördern.

1.2 Ziel der Arbeit

Das Ziel dieser Masterarbeit ist es, die aktuelle Debatte rund um die Überarbeitung des Prüfungsreglements an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich im Kontext der Public-Administration-Dichotomy kritisch zu untersuchen. Dabei sollen sowohl theoretische als auch praktische Aspekte beleuchtet werden, um ein umfassendes Verständnis der Implikationen dieser Reform für die juristische Ausbildung und die Auswirkungen auf Studierende und Lehrende zu erlangen.

Zu diesem Zweck werden folgende Fragestellungen erörtert:

- Inwiefern beeinflusst die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung (Studiendekanat) und Politik (Fakultätsversammlung) die Gestaltung und Umsetzung von Prüfungsreglementen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich?
- Welche Auswirkungen haben diese Veränderungen auf die juristische Bildung und die Anforderungen an Studierende und Lehrende?
- Inwiefern trägt die Überarbeitung des Prüfungsreglements dazu bei, die Relevanz der juristischen Ausbildung für eine moderne und komplexe Gesellschaft zu stärken?

Die Erkenntnisse aus dieser Arbeit sollen dazu beitragen, die aktuelle Diskussion um die Neugestaltung des Prüfungsreglements fundiert und differenziert zu führen. Durch die Verknüpfung von Theorie und Praxis wird angestrebt, sowohl wissenschaftliche Erkenntnisse als auch praktische Erfahrungen in die Analyse einzubeziehen, um ein ganzheitliches Bild der Chancen und Herausforderungen für andere Felder über die Bildung hinaus zu erlangen.

1.3 Aufbau

Diese Masterarbeit ist strukturiert und systematisch aufgebaut, um einen umfassenden Einblick in das Forschungsthema und die Analyse der Ergebnisse zu gewähren. Zunächst beginnt die Arbeit mit der *Einleitung*, in der die Relevanz des Themas sowohl für die Theorie als auch für die Praxis dargelegt wird. Zudem werden das Ziel und der Aufbau der Arbeit vorgestellt.

Im darauffolgenden Kapitel zum *theoretischen Rahmen* wird der theoretische Hintergrund der Public-Administration-Dichotomy und des linearen Wirkungsmodells diskutiert. Die verschiedenen Aspekte und Kritikpunkte der Theorien werden beleuchtet, und die Rolle der Fakultätsversammlung als politisches Organ wird analysiert.

Anschliessend werden im *Methodenkapitel* das Forschungsdesign, die Datenerhebung und die Messmethoden beschrieben. Dieses Kapitel dient als Grundlage für das Verständnis der experimentellen Ergebnisse und deren Interpretation.

Im *Ergebniskapitel* werden die deskriptiven Analysen der erhobenen Daten präsentiert. Die Ergebnisse werden sowohl nach Bestimmungen als auch nach einzelnen Fragen aufgeschlüsselt, um ein detailliertes Verständnis der Erkenntnisse zu ermöglichen.

In der abschliessenden *Diskussion* widmet sich die Arbeit der Diskussion der empirischen Ergebnisse, den Limitierungen der Studie und der theoretisch-wissenschaftlichen Relevanz. Schliesslich werden Schlussfolgerungen gezogen und Empfehlungen für zukünftige Forschungsarbeiten gegeben.

2 Theoretischer Rahmen

2.1 Public-Administration-Dichotomy

Die Beziehung zwischen Politik und Verwaltung hat eine lange und komplexe Geschichte und wird oft als ein zentrales Thema in der Verwaltungswissenschaft betrachtet. Diese Debatte hat ihren Ursprung in den Beiträgen von Max Weber und Woodrow Wilson, die sich in ihren Schriften mit der Frage auseinandersetzten, ob und inwiefern Verwaltung und Politik getrennt sein sollten (Schedler & Eicher, 2013, S. 372).

Weber definiert Bürokratie als eine spezialisierte administrative Struktur, die auf Regeln und Verfahren beruht, die rational und effizient sind (Sager & Rosser, 2009, S. 1137). Er argumentiert bei seinen Ausführungen eher technisch und stellte den Staat und seine rationale Bürokratie damit eher als Mechanismus, Maschine oder Apparat dar. Webers Bürokratieverständnis fusste auf klaren Regeln, Hierarchie und Expertise. Er betonte dabei auch die Bedeutung von Professionalität und Neutralität in der Verwaltung und forderte eine klare *Trennung von Politik und Verwaltung*, weil er befürchtete, dass der mächtige bürokratische Apparat, mit seinen eigennutzenmaximierenden Beamten, die Bürokratie zum Selbstzweck erheben und die eigene Macht gegenüber der Politik ausbauen will. Diese Trennung war zusammen mit Einrichtung einer steilen Hierarchie ein Element der Machtbegrenzung gegenüber der Politik (Sager & Rosser, 2009, S. 1142).

Wilson betonte die Bedeutung von Effizienz und Rationalität in der Verwaltung und verlangte zwar nicht ganz so eindeutig wie Weber die Trennung von Politik und Verwaltung, doch verlangte auch er, dass obwohl die Politik die Aufgaben für die Verwaltung stellt, man nicht zulassen solle, dass sie ihre Ämter manipulieren (Sager & Rosser, 2009, 1144 mit Verweis auf Wilson, 1887, S. 209–210). Er argumentierte, dass die Verwaltung die Politik unterstützen und nicht beeinflussen sollte, um eine effektive und effiziente Regierungsführung zu gewährleisten. Ausserdem soll die Verwaltung den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger entsprechen, d.h. den Gemeinwillen des Volkes repräsentieren, und dass sie transparent und rechenschaftspflichtig ist.

2.1.1 Kritik an der Weber-Wilson-Theorie

In den 1920er- und 1930er-Jahren dominierte das Dichotomie-Modell in den USA, aber in den 1940er-Jahren wurde es zunehmend kritisiert (Schedler & Eicher, 2013, S. 373 mit Verweis auf Svara, 1998, S. 52). Kritiker argumentierten, dass eine strikte Trennung von Politik und Verwaltung in der Praxis nicht umsetzbar sei und dass eine aktive Beteiligung von Verwaltungsangestellten am politischen Prozess notwendig sei, um eine den Bedürfnissen der Öffentlichkeit angepasste Politik zu garantieren (Schedler & Eicher, 2013, S. 373 mit Verweis auf Jacobsen, 2006, S. 303). Ein weiterer Ansatz kam von den Anhängern einer pluralistischen Sichtweise, die argumentierten, dass Verwaltungsangestellte als eine weitere Interessengruppe betrachtet werden sollten und daher auch am politischen Geschehen teilha-

ben sollten (Schedler & Eicher, 2013, S. 373 mit Verweis auf Fry & Nigro, S. 43). Trotz dieser Kritik verschwand das Dichotomie-Modell nicht vollständig, und es haben sich verschiedene Versionen des Konzepts entwickelt. Einige Autoren betonen zum Beispiel die Bedeutung einer klaren Trennung zwischen politischer Führung und administrativer Umsetzung, während andere eine engere Zusammenarbeit zwischen Politik und Verwaltung befürworten. Insgesamt bleibt die Beziehung zwischen Politik und Verwaltung ein wichtiges Thema in der Verwaltungswissenschaft und es gibt weiterhin Debatten über die beste Art der Zusammenarbeit. Einige Forscher argumentieren beispielsweise für eine stärkere Einbindung der Verwaltung in politische Entscheidungen, während andere die Bedeutung einer unabhängigen und fachlich orientierten Verwaltung betonen (Schedler & Eicher, 2013, S. 372–373).

Trotz dieser Kritikpunkte bleibt die Theorie der Bürokratie ein wichtiger Bestandteil der modernen Verwaltungstheorie. Die Theorien von Weber und Wilson bieten wertvolle Einblicke in die Funktionsweise der modernen Bürokratie und helfen uns dabei, die Vor- und Nachteile von Bürokratie besser zu verstehen. Durch eine kritische Auseinandersetzung mit diesen Theorien können wir die moderne Verwaltung verbessern und eine effektive und effiziente Regierungsführung gewährleisten, die den Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht (Schedler & Eicher, 2013, S. 373).

2.1.2 Zusammenspiel von Rationalitäten zwischen Politik und Verwaltung

Politiker und Verwaltungsmitarbeiter übernehmen in ihren jeweiligen Rollen weitgehend die Rationalität ihres sozialen Umfelds, auch wenn sie bis zu einem gewissen Grad an der Aufrechterhaltung oder Veränderung dieser Rationalität mitwirken. Politik und Management befinden sich in unterschiedlichen «Welten» mit unterschiedlichen Denkmustern, Begrifflichkeiten und Sanktionsmechanismen, was zu unterschiedlichen Rationalitäten des Denkens und Handelns führt. Was politisch rational ist, kann auf das Management irrational wirken. Wo das Management Sachentscheidungen fällt, ist die Politik auf Mehrheiten angewiesen, um ihre Anliegen durchsetzen zu können. Mehrheiten wiederum sind oft das Ergebnis komplexer Aushandlungsprozesse, in denen Zustimmung oder Ablehnung zu Dingen getauscht wird, die oft nur wenig in Zusammenhang stehen. Es wird betont, dass die Unterschiede zwischen den Rationalitäten der Verwaltung und der Politik das Zusammenwirken im politisch-administrativen System nicht leicht machen. Um eine erfolgreiche Zusammenarbeit zu gewährleisten, ist eine Überschneidung der beiden Kreise mit einer Übersetzung zwischen den jeweiligen Rationalitäten notwendig. Wie stark die beiden Kreise überlappen und damit interagieren, ist vom jeweiligen politisch-administrativen System abhängig (Schedler & Eicher, 2013, S. 378).

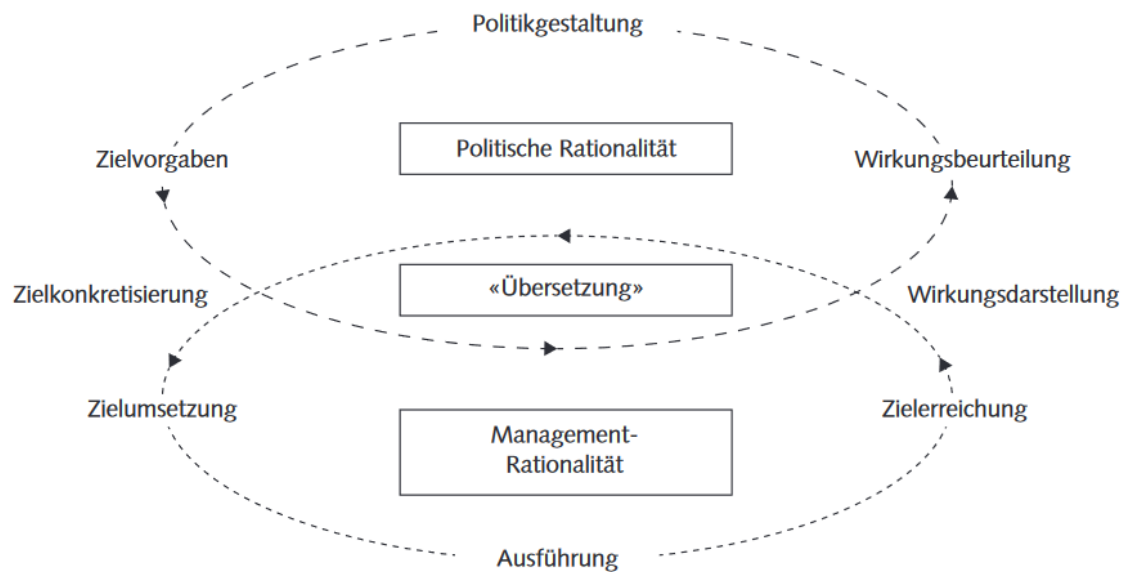


Abbildung 1: Zusammenspiel der Rationalitäten von Politik und Verwaltung
 Quelle: Schedler & Eicher, 2013, S. 379 mit Verweis auf Schedler & Proeller, 2000, S. 53

Wie Abbildung 1 verdeutlicht, hängt die Interaktion zwischen Politikern und Verwaltungsangestellten hauptsächlich von ihrer jeweiligen Position innerhalb der formalen Struktur ab. Die Interaktion zwischen führenden Politikern und Verwaltungsspitzen ist dabei ausgeprägter als zwischen einfachen Abgeordneten und Beamten. Persönliche Eigenschaften und situative Faktoren spielen demnach eine untergeordnete Rolle (Schedler & Eicher, 2013, S. 375).

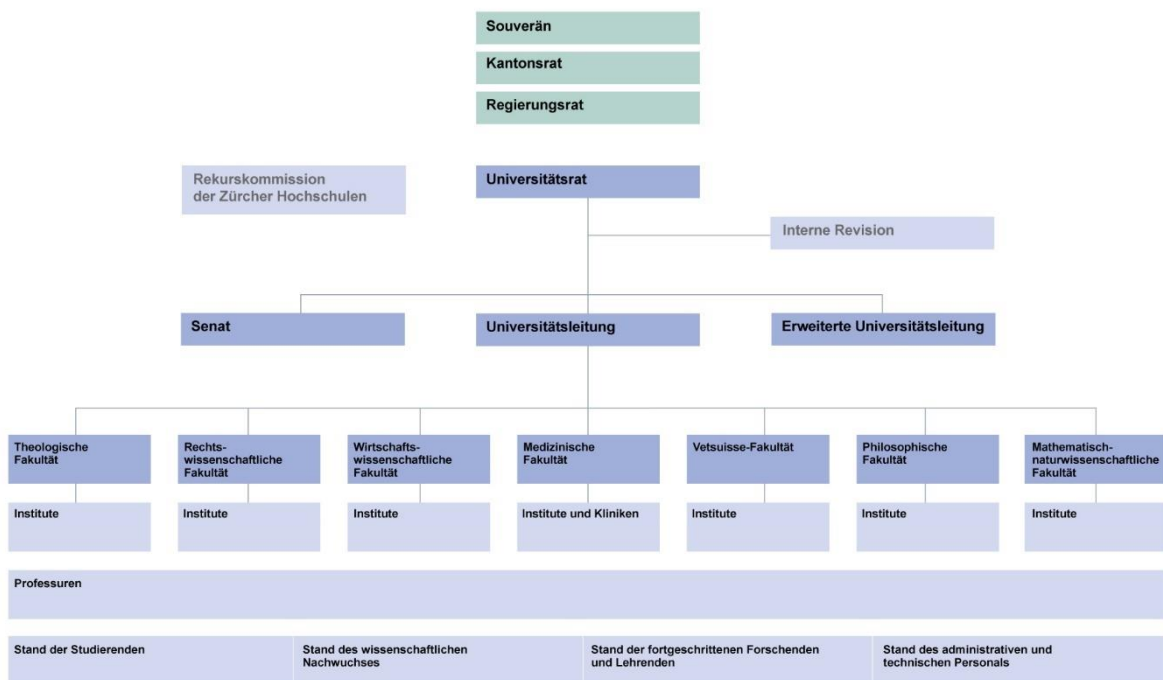
2.1.3 Fakultätsversammlung als «politisches Organ»?

Der *Regierungsrat* steht nicht direkt über der Fakultätsversammlung. Die Hierarchieebenen zwischen dem Regierungsrat und der Fakultätsversammlung sind wie folgt:

- **Kantonsrat:** Die Kompetenzen des Kantonsrats sind im Universitätsgesetz (UniG) nicht direkt geregelt. Die Bestimmungen zum Kantonsrat, die im Zusammenhang mit dem UniG stehen, beziehen sich auf seine Aufsichtsfunktion und seine Zuständigkeit für bestimmte Entscheidungen im Bereich der Universität, wie zum Beispiel die Bewilligung des Globalbudgets und die Genehmigung von Hochschulbeiträgen und Konkordaten (§ 25 UniG).
- **Regierungsrat:** Der Regierungsrat übt die allgemeine Aufsicht über die Universität aus und ist für bestimmte universitäre Angelegenheiten zuständig, die ihm in eigener Kompetenz übertragen sind (§ 26 UniG).
- **Universitätsrat:** Der Universitätsrat ist das oberste strategische Leitungsorgan der Universität und besteht aus Vertretern des Kantons, der Professoren, der Studierenden und der weiteren Mitarbeitenden der Universität. Er ist für die Ernennung und Abberufung der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren zuständig, genehmigt den Entwicklungs- und Finanzplan, genehmigt die Studien- und Prü-

funktionsordnungen und kann Empfehlungen für den Erlass von Universitätsverordnungen aussprechen (§ 28 ff. UniG).

- **Universitätsleitung:** Die Universitätsleitung koordiniert Forschung, Lehre und Dienstleistungen, führt den Finanzhaushalt und erlässt Institutsordnungen. Sie ist verantwortlich für universitäre Angelegenheiten ohne Übertragung an andere Organe. Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Universität und führt den Vorsitz in der Universitätsleitung und der Erweiterten Universitätsleitung (§ 31 UniG).
- **Erweiterte Universitätsleitung:** Die Erweiterte Universitätsleitung ist das oberste Organ im akademischen Bereich. Sie setzt sich zusammen aus der Universitätsleitung, den Dekaninnen und Dekanen der Fakultäten sowie den Delegierten der Stände (§ 32 UniG).
- **Fakultätsversammlung:** Die Fakultätsversammlung ist das oberste Organ der Fakultät. Sie setzt sich zusammen aus den Professorinnen und Professoren sowie den Delegierten der Stände (§ 34 UniG).



© Universität Zürich | Organisations- und Leitungsstruktur | 01.08.2020

Abbildung 2: Organisations- und Leitungsstruktur der UZH

Quelle: <https://www.uzh.ch/cmsssl/de/explore/about/management/structure.html>

Der Regierungsrat und der Kantonsrat (die politischen Organe im engeren Sinne) üben somit eine allgemeine Aufsicht über die Universität aus und ist für die Genehmigung bestimmter Entscheidungen und Vereinbarungen zuständig. Die *Fakultätsversammlung* ist hingegen zuständig für die innerhalb der Fakultät anfallenden Entscheidungen und Regelungen, während der Universitätsrat die oberste strategische Leitungsorgan der Universität ist und damit das direkte Bindeglied zur Politik darstellt. Allerdings kann die Fakultätsversammlung indirekt

auch politischen Einflüssen ausgesetzt sein, da sie Teil eines grösseren politischen Systems ist, das auch ausserhalb der Universität besteht. So kann es zum Beispiel vorkommen, dass politische Entscheidungen auf kantonaler oder nationaler Ebene die Fakultäten direkt beeinflussen oder dass politische Interessen Einfluss auf deren Politik nehmen.

Die Fakultätsversammlung ist ein Gremium, das aus gewählten Vertretern (d.h. insbesondere wegen der Funktion als Lehrstuhlinhaber) der Fakultät besteht und regelmässig zusammentritt, um Entscheidungen in Bezug auf die Organisation und den Lehrplan der Fakultät zu treffen (siehe dazu Abbildung 3).

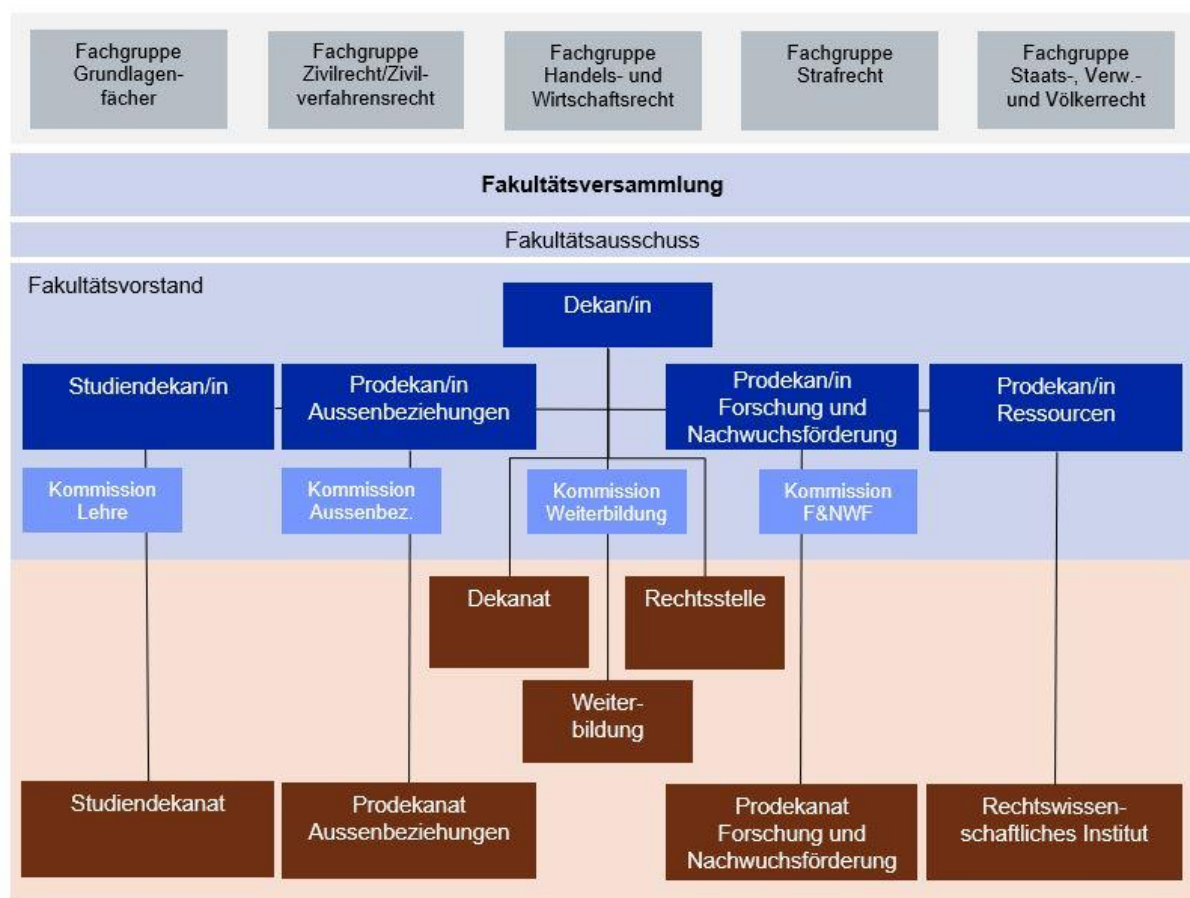


Abbildung 3: Organisation der Fakultät

Quelle: <https://www.ius.uzh.ch/de/faculty/organisation.html>

Nach dem Universitätsgesetz § 24 Abs. 3 UniG ist es den Fakultäten erlaubt, Studienordnungen zu erlassen und die Weiterbildung zu regeln. Ein Prüfungsreglement verweist auf die Studienordnung und somit fällt die Zuständigkeit dafür auch unter die Kompetenz der Fakultäten. Die Fakultätsversammlung als oberstes Organ der Fakultät kann dementsprechend ein Prüfungsreglement erlassen, gestützt auf die Studienordnung und fungiert damit gewissermassen als (politischer) Gesetzgeber innerhalb der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

Ausgehend von dieser Prämisse hat die Fakultätsversammlung in diesem Fall das Merkblatt über die Prüfungsmethoden *beschlossen*, das den Lehrkräften mehr kreative Freiheit bei der Gestaltung von Prüfungen geben soll (Fakultätsversammlung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, 2021; nachstehend Merkblatt). Die Fakultätsversammlung trägt die Verantwortung gegenüber den Studierenden und der Gesellschaft, um sicherzustellen, dass die Bildungsaufgaben auf Stufe der Fakultät erfüllt werden und dass die Qualität der Ausbildung auf einem hohen Niveau gehalten wird. Die Fakultätsversammlung ist dabei auch ein *mittelbares Bindeglied* zwischen der kantonalen Politik und der Verwaltung und sorgt dafür, dass politische Entscheidungen in der Praxis umgesetzt werden. In diesem Fall wurde das Studiendekanat (unten Links in der Abbildung 3) mit der Umsetzung beauftragt.

Die Tatsache, dass die Fakultätsversammlung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät das Merkblatt auf Antrag der Verwaltung beschlossen hat, zeigt, dass es (wenn auch nur im Kleinen) eine Zusammenarbeit zwischen «Politik» und «Verwaltung» gab: Das Merkblatt wurde von der Verwaltung, d.h. der Rechtsstelle und dem Studiendekanat, entwickelt und von der Fakultätsversammlung, der Politik, gebilligt, um den Lehrkräften mehr kreative Freiheit bei der Gestaltung von Prüfungen zu geben und die Qualität und den Inhalt der Ausbildung zu verbessern. Die Fakultätsversammlung hatte somit den politischen Willen *des kantonalen Gesetzgebers* (Bildungsauftrag, siehe dazu unten Punkt 2.2.1), der die Wissenschaftsfreiheit und Lehre garantiert, auf eine konkrete Ausgestaltung im Prüfungsreglement übertragen und dabei die Anforderungen an die Qualität und den Inhalt der Ausbildung im Blick behalten und auf Antrag der Rechtsstelle und des Studiendekanats beschlossen.

Allerdings führte, wie noch zu zeigen sein wird, vermutlich eine fehlerhafte Umsetzung der Bestimmungen im Merkblatt dazu, dass den Studierenden unrechtmässig Fehlverhalten zur Last gelegt wurde, was zu einem Vertrauensverlust in die fairen Prüfungsabläufe und die Qualität der Ausbildung führte (siehe dazu unten Methode Punkt 3).

Nach den gemachten Ausführungen kann im vorliegenden Fall dennoch von einer Art Übersetzungsproblematik gesprochen werden, da die Umsetzung der Bestimmungen des Merkblatts nicht den beabsichtigten Effekt hatte (auch wenn der kantonale Gesetzgeber nicht direkt bei der Ausgestaltung des Merkblatts nur mittelbar mitgewirkt hat). Im Kontext dieser Arbeit «schlüpft» die Fakultätsversammlung in die Rolle der Politik und die untergeordneten Verwaltungseinheiten stellen die Verwaltung dar.

2.2 Lineares Wirkungsmodell

Um die Beziehungen und Verbindungen zwischen Policy und der Abweichung zwischen beabsichtigtem Outcome und tatsächlichem Impact zu erforschen, wird im Kontext der besprochenen Debatte über die Public-Administration-Dichotomy eine Fallstudie unter Verwendung eines linearen Wirkungsmodells auf Mikroebene durchgeführt. Hierbei sollen insbesondere die Verbindungen und Abhängigkeiten zwischen Politik und Verwaltung anhand dieser Fallstudie veranschaulicht werden.

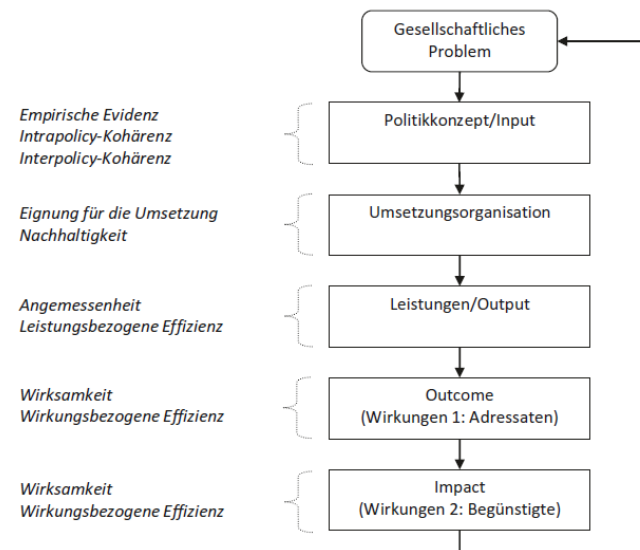


Abbildung 4: Lineares Wirkungsmodell der Politikevaluation
Quelle: Sager et al., 2017, S. 98 mit weiteren Hinweisen

2.2.1 Das gesellschaftliche Problem

Im Rahmen der Bemühungen, die Lehre an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich stetig zu verbessern, wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich beschlossen, das Prüfungsreglement zu überarbeiten. Die Fakultät erkannte, dass es wünschenswert wäre, den Lehrkräften mehr kreative Freiheit bei der Gestaltung von Prüfungen zu geben, um so die Qualität und den Inhalt der Ausbildung zu verbessern. Besonders im Fokus stand dabei die Art und Weise, wie Gesetze, die zum Lösen der Rechtsfälle an Prüfungen mitgenommen werden dürfen, von den Studierenden bearbeitet werden dürfen. Mit anderen Worten, ob man ins Gesetz, bspw. im Schweizerischen Zivilgesetzbuch auch hineingeschrieben darf und ob die Studierenden Bestimmungen mit Leuchtstift markieren dürfen. Mit diesem neuen Reglement wollte man näher an den Berufsalltag heran, weil Juristinnen und Juristen im Alltag ebenfalls ihre Gesetze entsprechend bearbeiten und am Rand Notizen anfügen, um sich an wichtiges zu erinnern. Bei der Ausarbeitung dieser Bestimmung war es auch von Bedeutung, sicherzustellen, dass die Änderungen des Prüfungsreglements nicht zu Lasten der Studierenden gehen würden.

Diese Bestrebungen der Fakultät sind auch im Einklang mit der Wissenschaftsfreiheit, die in Art. 20 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 und § 3 des Universitätsgesetzes der Universität Zürich (UniG) vom 15. März 1998 festgeschrieben ist. Diese Freiheit umfasst (für die Lehrenden) die «freie Wahl von Inhalten, Aufbau, Methodik, Ablauf, Unterrichtsstoff und -materialien [...] sowie Prüfungen» (Hertig, 2015, S. 431, Hervorhebung durch den Autor). Die Wissenschaftsfreiheit und Lehre (und vor allem letzteres) ist ein integraler Bestandteil des Bildungsauftrags, der vom Kanton Zürich auf die Universität Zürich übertragen wurde. Die Wissenschaftsfreiheit sichert somit die Unabhängigkeit von Lehrenden

und Studierenden in Bezug auf Inhalte, Methoden und Prüfungen, und ermöglicht somit eine offene und kritische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Themen.

2.2.2 Politikkonzept

Das Politikkonzept definiert, wer mit welchen Massnahmen angesprochen werden soll, um das Verhalten der Akteure zu beeinflussen, damit das gesellschaftliche Problem gelöst werden kann und die Lage für diejenigen, die von den Veränderungen profitieren, *verbessert* wird. (Sager et al., 2021, S. 99). Um diese Ziele zu erreichen, verabschiedete die Fakultätsversammlung am 6. Oktober 2021 ein neues Merkblatt zu den Leistungsnachweisen (nachfolgend Merkblatt). Das Merkblatt legt die formellen Prüfungsbedingungen für die Lehrenden weniger starr fest und gibt ihnen mehr Spielraum bei der Gestaltung der Prüfungen. Dies sollte dazu beitragen, dass die Prüfungen besser auf den Lernstoff abgestimmt sind und somit eine höhere Qualität aufweisen. Gleichzeitig wurden jedoch auch Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Studierenden weiterhin angemessen auf die Prüfungen vorbereitet sind. Das Ziel bei der Erstellung dieses Regelwerks war es, die Vorschriften so knapp wie möglich, aber so detailliert wie notwendig festzuhalten. Diese Vorschriften müssen von der Prüfungsplanung, die für die Planung und Durchführung von Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät verantwortlich ist, umgesetzt werden können. Und, falls Studierende sich während den Prüfungen regelwidrig verhalten, kann die Rechtsstelle sie aufgrund dieser Vorschriften rechtlich zur Rechenschaft ziehen (Vollziehbarkeit und Durchsetzbarkeit der Vorschriften) (Unveröffentlichter Bericht der Rechtsstelle der RWF, S. 3–4). Vollziehbarkeit und Durchsetzbarkeit erreicht man jedoch nur, wenn die Bestimmungen bzw. die Regeln hinreichend klar formuliert sind:

Klare Regeln sorgen für ein faireres und transparentes Prüfungssystem, das sowohl für Studierende (Politikbetroffene) als auch für die Fakultät akzeptabel ist. Klare Regeln und Richtlinien sorgen auch dafür, dass es keine Missverständnisse gibt und dass alle Beteiligten wissen, was von ihnen erwartet wird. Dies ist besonders wichtig im Kontext von Prüfungen, bei denen es um die Bewertung von Wissen und Fähigkeiten geht. Wenn alle Beteiligten wissen, was erwartet wird und welche Verhaltensweisen akzeptabel und unakzeptabel sind, ist es weniger wahrscheinlich, dass sie sich nicht an diese Regeln halten. Schliesslich trägt ein klares Regelwerk dazu bei, dass das Prüfungssystem gerechter und gleicher ist (Chancengleichheit). Wenn alle Studierenden unter denselben Bedingungen geprüft werden und die gleichen Regeln gelten, wird sichergestellt, dass die Bewertungen fair und gerecht sind. In diesem Konzept wird angenommen (Hypothese), dass wenn die formellen Prüfungsbedingungen für Lehrende weniger starr festgelegt werden und mehr Spielraum bei der Gestaltung der Prüfungen gegeben wird, aber gleichzeitig auch Massnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Studierenden sich freier auf die Prüfungen vorbereiten können, dies dazu beitragen kann, dass die Prüfungen besser auf den Lernstoff abgestimmt sind und eine höhere Qualität aufweisen. Wenn die Vorschriften und Regeln für die Prüfungen hinreichend klar und transparent formuliert sind und gleiche Bedingungen für alle Studierenden geschaffen werden, kann dies dazu beitragen, dass das Prüfungssystem insgesamt fairer und gerechter wird und dass die Bewer-

tungen der Studierenden auf Basis von Wissen und Fähigkeiten erfolgen. Dies kann wiederum dazu beitragen, dass das gesellschaftliche Problem, das durch das Politikkonzept angesprochen wurde, gelöst wird und dass die Lage für diejenigen, die von den Veränderungen profitieren, verbessert wird.

2.2.3 Umsetzungsorganisation

Sobald man sich entschieden hat, dass ein bestimmtes gesellschaftliches Problem angegangen werden muss, beginnt die Entwicklung eines Politikkonzepts, das festlegt, welche Akteure welche Massnahmen ergreifen sollten, um die betroffenen Personen dazu zu bewegen, ihr Verhalten zu ändern und das Problem zu lösen. Ziel ist es, die Lage der Endbegünstigten in die gewünschte Richtung zu *verbessern*. In diesem Fall sind die zentralen Akteure die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich (Regelgeber), die Prüfungsplanung (vollziehende Instanz), die Lehrenden und die Studierenden (beide Politikadressaten) (Sager et al., 2021, S. 99).

Die Umsetzung des neuen Merkblatts erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät muss sicherstellen, dass die Vorschriften im Merkblatt korrekt und eindeutig formuliert sind. Die Prüfungsplanung ist für die Umsetzung der Vorschriften und die Durchführung der Prüfungen verantwortlich. Sie muss sicherstellen, dass die Prüfungen den Vorschriften entsprechen und dass die von Lehrenden kommunizierten Prüfungsrahmenbedingungen im Einklang mit den geltenden Vorschriften sind. Die adressierten Studierenden, müssen die neuen Vorschriften verstehen und sich daran halten.

Um sicherzustellen, dass die Umsetzung erfolgreich verläuft, müssen klare Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten definiert werden. In diesem Zusammenhang übernimmt die Rechtswissenschaftliche Fakultät bzw. das Studiendekanat die Koordination und stellt sicher, dass die verschiedenen Akteure effektiv zusammenarbeiten. Die Prüfungsplanung wurde beauftragt, in Absprache mit der Rechtsstelle regelmässig über den Fortschritt der Umsetzung zu berichten und gegebenenfalls Probleme und Herausforderungen zu identifizieren, die gelöst werden müssen. Ein erster Schwerpunkt der Prüfungsplanung besteht darin, sich mit den Lehrenden abzustimmen, um die Prüfungsrahmenbedingungen für die einzelnen Prüfungen festzulegen. Darüber hinaus ist es zudem wichtig, die Kommunikation mit den Studierenden über die neuen Prüfungsrahmenbedingungen sicherzustellen. Während der Umsetzungsphase wurden zwar *interne* Evaluationen sowie Feedbackmechanismen durchgeführt. Eine direkte Befragung der Studierenden fand jedoch nicht statt. Der Grund dafür ist, dass die Studierenden sich bei Unklarheiten an das Prüfungsteam wenden können (und auch davon Gebrauch machen). D.h., dass die Feedbacks im Prinzip indirekt durch Studierendenanfragen an das Prüfungsteam kommen.

Policy-Instrumente

Policy-Instrumente sind Werkzeuge, die von Regierungen oder Regulierungsbehörden eingesetzt werden, um politische Ziele zu erreichen. Es gibt drei Haupttypen von Policy-Instrumenten: Carrots (Anreize), Sticks (Sanktionen) und Sermons (Kommunikation) (zum Ganzen siehe Sager et al., 2017, S. 72–75):

- **Carrots** sind positive Anreize, die Regierungen oder Regulierungsbehörden anbieten, um Verhaltensänderungen bei Akteuren zu fördern. Dies kann z.B. in Form von finanziellen Zuschüssen oder steuerlichen Vergünstigungen geschehen.
- **Sticks** sind negative Sanktionen, die Regierungen oder Regulierungsbehörden verhängen, um bestimmtes Verhalten zu unterbinden. Dies kann z.B. in Form von Bussgeldern, Strafen oder rechtlichen Konsequenzen geschehen.
- **Sermons** sind Kommunikationsstrategien, die Regierungen oder Regulierungsbehörden einsetzen, um Meinungen, Überzeugungen und Verhaltensmuster bei den Akteuren zu beeinflussen. Dies kann z.B. durch Bildungskampagnen, Öffentlichkeitsarbeit oder Persuasion erfolgen.

Im konkreten Fall des Merkblattes zu den Leistungsnachweisen an der RWF der Universität Zürich wurden Policy-Instrumente eingesetzt, um die Freiheiten der Lehrenden bei der Ausgestaltung der Prüfungsrahmenbedingungen insbesondere mit Blick auf die zulässigen Hilfsmittel zu fördern. Die Lehrenden können deshalb ihre Prüfungen individueller gestalten. Diese Ausweitung wurde, wie bereits erörtert, über eine Ausdehnung der Bestimmungen über Beschriftungen, Markierungen, Klebezettel sowie Reiter in Hilfsmitteln sichergestellt (Carrots). Die Lehrenden erhalten mehr Gestaltungsfreiräume und die Studierenden können sich individueller auf die Prüfungen vorbereiten, indem ihre Hilfsmittel individueller bearbeiten können.

Im konkreten Fall des Merkblattes zu den Leistungsnachweisen an der RWF der Universität Zürich wurden Policy-Instrumente eingesetzt, um den Freiraum der Lehrenden bei der Ausgestaltung der Prüfungsrahmenbedingungen zu fördern, insbesondere hinsichtlich der zulässigen Hilfsmittel. Dadurch können die Lehrenden ihre Prüfungen individueller gestalten und den Studierenden mehr Möglichkeiten bieten, sich auf die Prüfungen vorzubereiten. Dies wurde durch eine Ausweitung der Bestimmungen bezüglich Beschriftungen, Markierungen, Klebezettel und Reiter in Hilfsmitteln sichergestellt (Carrots).

Ob die Studierenden ihre Hilfsmittel individueller bearbeiten können, hängt jedoch von der Entscheidung des Lehrenden ab wie die nachstehende Bestimmung zeigt:

Beschriftungen, Markierungen, Klebezettel sowie Reiter in Hilfsmitteln

(Auszug aus Merkblatt)

«Beschriftungen, Markierungen, Klebezettel und dergleichen sowie Reiter aller Art sind in Hilfsmitteln grundsätzlich nicht erlaubt. Die Examinatorinnen und Examinatoren haben die Möglichkeit, Markierungen und/oder Beschriftungen in den Hilfsmitteln zuzulassen. Die entsprechenden Informationen sind der Webseite des Studiendekanats zu entnehmen.

Sofern die Beschriftung von Hilfsmitteln zugelassen wird, sind Stichworte, Sätze etc. in den mitgebrachten Hilfsmitteln erlaubt. Eine Erweiterung der Schreibflächen in einem Hilfsmittel durch eingeklebte Blätter bzw. lose Einlageblätter ist hingegen unzulässig. Einzige Ausnahme bilden die mitgebrachten ausgedruckten revidierten Bestimmungen zu nicht aktuellen Gesetzestexten.

Sofern Markierungen zugelassen werden, ist die Kenntlichmachung bestehender Wörter oder Sätze mittels Leuchtmarkierung oder Unterstreichung erlaubt.»

In diesem Beschluss vom 6. Oktober 2021 werden auch die Sanktionen geregelt, wenn eine Studierende Person gegen die Regeln verstösst (Sticks).

Unlauteres Prüfungsverhalten

(Auszug aus Merkblatt)

«Bei Verdacht auf unlauteres Prüfungsverhalten wird der Vorfall protokolliert. Die unerlaubten Hilfsmittel werden sofort eingezogen, mit Ausnahme der protokollierten Gesetzestexte und Wörterbücher. Mit den Gesetzestexten und Wörterbüchern können die Studierenden während der gesamten Prüfung weiterarbeiten. Ab Beginn der Protokollierung dürfen hinsichtlich Eintragungen, Anmerkungen, Unterstreichungen oder dergleichen keinerlei Veränderungen mehr vorgenommen werden. Am Ende der Prüfung werden die protokollierten Gesetzestexte und Wörterbücher ebenfalls eingezogen. Sind an einer Prüfung ausdrücklich keine Erlasse erlaubt und führen Studierende trotzdem solche mit sich, werden die Gesetzestexte sofort eingezogen.

Weitere Gegenstände, die unerlaubterweise an den Prüfungsplatz genommen wurden, werden ebenfalls sofort eingezogen. Sie werden am Ende der Prüfung zurückgegeben, sofern dies eine sachgerechte Überprüfung des Sachverhalts nicht erheblich erschwert.

Im Anschluss an die Prüfungen wird der Sachverhalt von der Rechtsstelle überprüft und die Studiendekanin bzw. der Studiendekan entscheidet, ob ein Verstoß gegen die Prüfungsvorschriften vorliegt und die Prüfung somit nicht bestanden wurde. Der Fakultätsvorstand entscheidet darüber hinaus über die Beantragung eines Disziplinarverfahrens.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rahmenverordnung zum unlauteren Verhalten.»

Im Kontext der Einführung des neuen Merkblatts zu den Leistungsnachweisen an der RWF der Universität Zürich wurde eine Kommunikationsstrategie (Sermons) umgesetzt, um sicherzustellen, dass alle betroffenen Parteien, einschliesslich Lehrende, Prüfungsaufsichten und Studierende, über die Änderungen informiert wurden. Es wurde eine klare und präzise E-Mail-Kommunikation an alle Studierenden und Lehrenden gesendet, um sicherzustellen, dass alle Betroffenen über die Änderungen im Prüfungssystem informiert sind. Die Prüfungsaufsichten wurden auch in separaten Informationsveranstaltungen über die neuen Richtlinien

unterrichtet. Darüber hinaus ist es wichtig, die Kommunikation mit den Studierenden aufrechtzuerhalten und sicherzustellen, dass sie die neuen Regeln und Anforderungen verstehen. Eine Möglichkeit, dies zu erreichen, besteht darin, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, Fragen zu stellen und Feedback zu geben. Es ist auch wichtig, die Studierenden regelmäßig über den Fortschritt der Umsetzung zu informieren und gegebenenfalls Probleme und Herausforderungen zu identifizieren, die gelöst werden müssen. Insgesamt ist die Umsetzung einer effektiven Kommunikationsstrategie ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Umsetzung von Politikmassnahmen. Eine klare und präzise Kommunikation kann dazu beitragen, Vertrauen und Akzeptanz bei den Beteiligten zu fördern und somit dazu beitragen, dass die politischen Ziele erfolgreich umgesetzt werden.

2.2.4 Output/Leistung

In einer Evaluation werden die Leistungen bewertet, die im Rahmen der Umsetzung einer öffentlichen Politik erbracht wurden, um Verhaltensänderungen bei den Zielgruppen herbeizuführen, d.h. die vom Gesetz bzw. *Regelgeber intendierte Verhaltensänderung* bzw. den gewünschten Effekt. Leistungen können inhaltlicher oder organisatorischer Natur sein, wobei organisatorische Leistungen zur effektiven Umsetzung der inhaltlichen Leistungen häufig notwendig sind. Leistungen sind einfacher messbar als Outcomes und werden daher häufig bei Controlling-Prozessen innerhalb der Verwaltung bewertet. Die Verwaltung kann durch gute Leistungen zwar die Wirkung beeinflussen, Defizite in der Wirkungslogik können jedoch nur bedingt ausgemerzt werden. Eine reine Outputanalyse erlaubt keine Aussagen über die Wirksamkeit der öffentlichen Politik. Die Kriterien, die im Rahmen der Evaluation der Outputs bewertet werden, sind die Angemessenheit und die Effizienz. Bei einer Evaluation wird untersucht, wie gut eine öffentliche Politik umgesetzt wurde und ob sie die angestrebten Verhaltensänderungen bei den Zielgruppen bewirkt hat. Hierbei spielen die sogenannten Outputs eine wichtige Rolle. Outputs sind die Produkte oder Dienstleistungen, die im Rahmen der Umsetzung der Politik von den Akteuren produziert werden, um die gewünschten Verhaltensänderungen bei den Zielgruppen zu erreichen. Je nach Politikfeld und Massnahme können Outputs sehr unterschiedlicher Natur sein. Es gibt inhaltliche Leistungen, die direkt von den Zielgruppen erreicht werden können, sowie organisatorische Leistungen, die notwendig sind, um die inhaltlichen Leistungen effektiv umzusetzen. Es ist wichtig, zwischen diesen beiden Arten von Leistungen zu unterscheiden, da die Umsetzung organisatorischer Leistungen allein nicht ausreicht, um die Zielgruppen zu erreichen. Leistungen sind im Gegensatz zu Outcomes, also den tatsächlich erreichten Verhaltensänderungen, einfacher messbar und daher leichter zu bewerten. Aus diesem Grund werden bei Controlling-Prozessen innerhalb der Verwaltung häufig nur die Outputs bewertet. Die Qualität des Verwaltungshandelns wird dann anhand der Leistungen gemessen, da diese direkt von der Verwaltung gesteuert werden können (Sager et al., 2021, S. 104–105).

Allerdings erlaubt eine reine Outputanalyse keine Aussagen darüber, ob die öffentliche Politik tatsächlich wirksam war. Denn Massnahmen können auch ungewollte Nebeneffekte haben und die tatsächlichen Verhaltensänderungen bei den Zielgruppen können nicht allein auf Ba-

sis der Outputs bewertet werden. Bei der Evaluation der Outputs werden daher zwei Kriterien herangezogen: Die Angemessenheit und die Effizienz. Die Angemessenheit bezieht sich darauf, ob die Leistungen inhaltlich und organisatorisch geeignet waren, um die angestrebten Verhaltensänderungen bei den Zielgruppen herbeizuführen. Die Effizienz bezieht sich darauf, ob die Leistungen mit möglichst geringem Aufwand erbracht wurden. Es ist wichtig zu beachten, dass die Verwaltung durch gute Leistungen zwar die Wirkung beeinflussen kann, aber Defizite in der Wirkungslogik nur bedingt ausmerzen kann. Denn die politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger sind in der Regel für die Konzeption der Politik verantwortlich, die Qualität der Umsetzung durch die Verwaltung kann jedoch dazu beitragen, dass die angestrebten Verhaltensänderungen bei den Zielgruppen tatsächlich erreicht werden. Der Output in einem linearen Wirkungsmodell einer öffentlichen Politik ist das erwartete Ergebnis. Dieser Output kann in Form von direkten Effekten (z.B. die Anzahl der Menschen, die von einer bestimmten politischen Massnahme profitieren), indirekten Effekten (z.B. Änderungen im Verhalten der Menschen aufgrund der politischen Massnahme) oder einer Kombination aus beidem gemessen werden (Sager et al., 2021, S. 104–105). Um den Output einer politischen Massnahme zu bestimmen, müssen politische Entscheidungsträger die Ziele und Zwecke ihrer politischen Massnahme definieren und messbare Indikatoren entwickeln, die es ihnen ermöglichen, die Wirksamkeit ihrer politischen Massnahme zu bewerten. Dies kann durch die Verwendung von quantitativen oder qualitativen Methoden erfolgen.

Der Output in diesem Kontext ist das durch die Fakultätsversammlung beschlossene Merkblatt zu den Leistungsnachweisen. Dieses Merkblatt legt die formalen Prüfungsbedingungen für die Lehrenden weniger starr fest und gibt ihnen mehr Spielraum bei der Gestaltung der Prüfungen. Das Prüfungsteam ist verpflichtet die Aufweichung der starren Bestimmungen umsetzen, um sicherzustellen, dass die Prüfungen besser auf den Lernstoff abgestimmt sind und eine höhere Qualität aufweisen. Die Lehrenden können die Prüfungsrahmenbedingungen nun massgeschneiderter auf ihren jeweiligen Lehrinhalt abstimmen, um den Studierenden so eine optimalere Vorbereitung zu ermöglichen.

Um sicherzustellen, dass die angestrebten Verhaltensänderungen bei den Zielgruppen erreicht werden und die Prüfungen eine höhere Qualität aufweisen, wurden im Rahmen der Politik bzw. auf Stufe der Prüfungsplanung in Umsetzung des Merkblatts zur Verbesserung der Prüfungsqualität an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät verschiedene Massnahmen ergriffen, um den Output zu kontrollieren: Durch die Schulung von Aufsichtspersonal soll gewährleistet werden, dass die Prüfungen entsprechend den Vorgaben durchgeführt werden und die Einhaltung der Vorschriften überwacht wird. Um sicherzustellen, dass alle Lehrenden mit den neuen Vorschriften vertraut sind, wurde eine Informationsmail an sie verschickt, dadurch sollen Unsicherheiten beseitigt und ein einheitliches Verständnis für die neuen Vorschriften geschaffen werden. Während der Prüfungen wurden Kontrollen durchgeführt, um sicherzustellen, dass die neuen Vorschriften eingehalten werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Prüfungen fair und regelkonform umgesetzt werden. Dabei wurden auch unerlaubte Verhaltensweisen protokolliert, um die Vollziehbarkeit und Durchsetzbarkeit der Vorschriften zu messen und gegebenenfalls zu verbessern (Unveröffentlichter Bericht der Rechtsstelle der RWF).

Im konkreten Fall wurden zur *Messung* der Leistungen im Rahmen der Politik zur Verbesserung der Prüfungsqualität an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zwei Indikatoren herangezogen. Zum einen wird die Vollziehbarkeit und Durchsetzbarkeit der Vorschriften gemessen, indem die Anzahl der Verfahren wegen unlauterem Prüfungsverhalten erfasst werden. Zum anderen wird die Anzahl der Verfahren, die wieder eingestellt wurden, erfasst.

2.2.5 Outcome

Die Begriffe *Outcome* und *Impact* werden in der Fachliteratur unterschiedlich verwendet. So verstehen unter *Impact* die Wirkungen auf der Ebene der Zielgruppen und unter *Outcome* die Wirkungen auf der Ebene der Politikbegünstigten. Im neuen Führungsmodell für die Bundesverwaltung werden hingegen *Impact* für mittel- und kurzfristige Wirkungen bei den Zielgruppen und *Outcome* für langfristige Auswirkungen auf die Gesellschaft verwendet (Balthasar & Fässler, 2017, S. 299; Knoepfel & Larrue, 2011, S. 245–251). Für diese Arbeit scheint es sinnvoll die Begriffsdefinition des (neuen) Führungsmodells anzuwenden.

Demnach bezieht sich *Outcome* auf das Ergebnis oder den Effekt einer bestimmten Massnahme oder Aktion gegenüber den Zielgruppen: Im Kontext von Bildungseinrichtungen bezieht sich *Outcome* daher auf die Ergebnisse oder die Auswirkungen einer bestimmten Bildungsmassnahme, in diesem Fall der Effekt des neuen Regelwerks auf die Studierenden während den Prüfungen oder während den Prüfungsvorbereitungen. Mithilfe von Experimenten können die Auswirkungen einer bestimmten Bildungsmassnahme auf die Studierenden gemessen werden (siehe dazu unten unter Methode in Punkt 3). Im Rahmen des *Outcomes* ist zunächst die Wirkung der angedachten Massnahme aufzuzeigen, was im Folgenden gemacht wird.

Schwierigkeiten

Im Frühjahrssemester 2022 wurden an der RWF UZH insgesamt 26 schriftliche Modulprüfungen im Studiengang Bachelor of Law und 29 schriftliche Modulprüfungen im Studiengang Master of Law durchgeführt. Während dieser Prüfungen wurden 105 Fälle von potenziell unlauterem Prüfungsverhalten festgestellt. In 18 Fällen wurde tatsächlich unlauteres Verhalten festgestellt und sanktioniert. Die häufigsten Gründe für die Protokollierung von Verdachtsfällen (d.h. das Aufschreiben eines Verdachts auf unlauteres Prüfungsverhalten und Weiterleitung an die Rechtsstelle zur Beurteilung) waren angebrachte Reiter, Beschriftungen in Gesetztexten, Markierungen, nicht zugelassene Gesetzessammlungen und mitgebrachte Notizen. Es ist zu beachten, dass 38 der insgesamt 86 eingestellten Verfahren ohne vorgängige Aufforderung zur Stellungnahme erfolgten. Die meisten dieser Fälle wurden als Bagatellfälle oder Fälle mit unklarer Rechtslage eingestuft. Nur ein Verfahren wurde aufgrund von Gegenstandslosigkeit abgeschrieben (Unveröffentlichter Bericht der Rechtsstelle der RWF, S. 1).

Das häufigste Fehlverhalten war das Mitbringen von fachspezifischen Notizen an die Prüfung. Im Vergleich zu den letzten drei Frühjahrssemestern, in denen jeweils weniger als 20 UPV-Verfahren eröffnet und durchgeführt wurden, ist dies ein auffälliger Anstieg (Unveröffentlichter Bericht der Rechtsstelle der RWF, S. 1).

Problematiken mit aktuellem Merkblatt

Die zahlreichen Fragen und Unsicherheiten bezüglich der zulässigen Hilfsmittel während der Prüfungen führten zu einem hohen Detailierungsgrad bei der Formulierung des Merkblatts und der FAQ's auf der Webseite (siehe dazu <https://www.ius.uzh.ch/de/studies/general/exams/Allgemein/FAQ-Pr%C3%BCfungen.html>). Man war gezwungen, normativ tätig zu werden, um die Fragen der Studierenden so detailliert wie möglich zu beantworten. Dennoch blieben viele Unklarheiten bestehen, die zu Unsicherheiten bei den Studierenden und den Prüfungsaufsichten führten. Auch die Verwaltung musste einen enormen Aufwand betreiben, um alle Anfragen und Fragen zu beantworten (Unveröffentlichter Bericht der Rechtsstelle der RWF, S. 3).

Gestellte Fragen zu Markierungen

«Sofern Markierungen zugelassen werden, ist die Kenntlichmachung bestehender Wörter oder Sätze mittels Leuchtmarkierung oder Unterstreichung erlaubt.»

Die nachfolgenden Aufzählungen, welche aus dem Unveröffentlichter Bericht der Rechtsstelle der RWF, S. 3 sowie aus Anfragen von Studierenden, welche der Prüfungsplanung der RWF gestellt wurden:

In Bezug auf Markierungen wurde beispielsweise gefragt, ob Markierungen auch das Markieren von Zahlen (bspw. Artikelnummern) und einzelnen Buchstaben (bspw. Literas) umfassen. Die Bestimmung spricht nur von Wörtern.

Es wurde auch gefragt, welche Arten von Unterstreichungen zulässig sind, wie z.B. Wellen oder Zickzack-Linien.

Eine weitere Frage betraf die Umkreisung von Wörtern.

Dreiundzwanzigster Titel: Das Fahrnispfand Erster Abschnitt: Faustpfand und Retentionsrecht

Art. 884

A. Faustpfand
1. Bestellung
1. Besitz des Gläubigers

¹ Fahrnis kann, wo das Gesetz keine Ausnahme macht, nur dadurch verpfändet werden, dass dem Pfandgläubiger der Besitz an der Pfandsache übertragen wird.

² Der gutgläubige Empfänger der Pfandsache erhält das Pfandrecht, soweit nicht Dritten Rechte aus früherem Besitze zustehen, auch dann, wenn der Verpfänder nicht befugt war, über die Sache zu verfügen.

³ Das Pfandrecht ist nicht begründet, solange der Verpfänder die ausschliessliche Gewalt über die Sache behält.

Art. 885

2. Viehverpfändung

¹ Zur Sicherung von Forderungen von Geldinstituten und Genossenschaften, die von der zuständigen Behörde ihres Wohnsitzkantons ermächtigt sind, solche Geschäfte abzuschliessen, kann ein Pfandrecht an Vieh ohne Übertragung des Besitzes bestellt werden durch Eintragung in ein Verschreibungsprotokoll und Anzeige an das Betreibungsamt.

² Der Bundesrat regelt die Führung des Protokolls.⁶⁵¹

³ Für die Eintragungen im Protokoll und die damit verbundenen Verrichtungen können die Kantone Gebühren erheben; sie bezeichnen die Kreise, in denen die Protokolle geführt werden, und die Beamten, die mit deren Führung betraut sind.⁶⁵²

Art. 890

3. Haftung des Gläubigers

¹ Der Gläubiger haftet für den aus der Wertverminderung oder aus dem Untergang der verpfändeten Sache entstandenen Schaden, sofern er nicht nachweist, dass dieser ohne sein Verschulden eingetreten ist.

² Hat der Gläubiger das Pfand eigenmächtig veräussert oder weiter verpfändet, so haftet er für allen hieraus entstandenen Schaden.

<p>Eine andere Anfrage war, ob man Markiertes zusätzlich noch unterstreichen kann.</p> <p>Ein Student hatte eine Anfrage an uns gerichtet, ob er auch einzelne Buchstaben mit unterschiedlichen Farben unterstreichen kann.</p> <p>Eine Anfrage, die in eine ähnliche Richtung wies, wie die obere, war, ob Wortteile markiert werden dürfen.</p>	<p>Art. 898 IV. Wirkung ¹ Kommt der Schuldner seiner Verpflichtung nicht nach, so kann der Gläubiger, wenn er nicht hinreichend sichergestellt wird, die zurückbehaltene Sache nach vorgängiger Benachrichtigung des Schuldners wie ein Faustpfand verwerten.</p> <p>Art. 897 III. Bei Zahlungsunfähigkeit ¹ Bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hat der Gläubiger das Retentionsrecht auch dann, wenn seine Forderung nicht fällig ist. ² Ist die Zahlungsfähigkeit erst nach der Übergabe der Sache eingetreten oder dem Gläubiger bekannt geworden, so kann dieser die Retention auch dann ausüben, wenn ihr eine von ihm vorher übernommene Verpflichtung oder eine besondere Vorschrift des Schuldners entgegensteht.</p> <p>Art. 894 4. Verfallsvertrag Jede Abrede, wonach die Pfandsache dem Gläubiger, wenn er nicht befriedigt wird, als Eigentum zufallen soll, ist ungültig.</p>
---	---

Tabelle 1: Gestellte Fragen von Studierenden

Gestellte Fragen zu Beschriftungen

«Sofern die Beschriftung von Hilfsmitteln zugelassen wird, sind Stichworte, Sätze etc. in den mitgebrachten Hilfsmitteln erlaubt.»

Die nachfolgenden Aufzählungen, welche aus dem Unveröffentlichter Bericht der Rechtsstelle der RWF, S. 2 stammen, wurden in eigener Wiedergabe dargestellt:

- In Bezug auf Beschriftungen musste beispielsweise geklärt werden, ob Beschriftungen auch in elektronischer Form, wie z.B. auf einem iPad oder mit Acrobat Pro, erstellt werden dürfen und anschliessend ausgedruckt und zur Prüfung mitgebracht werden können. Die Antwort darauf ist, dass Beschriftungen in jeder Form erlaubt sind, solange sie auf dem erlaubten Hilfsmittel angebracht sind. Das bedeutet, dass Studierende ihre PDF-Dateien oder andere digitale Dokumente auf ihrem Computer oder Tablet beschriften und dann ausdrucken und zur Prüfung mitbringen können.
- Es wurde auch gefragt, ob man amtliche Erlasse mehrfach ausdrucken und beschriften und zur Prüfung mitnehmen darf. Da es jedoch keine Einschränkungen bezüglich der Anzahl der ausgedruckten Exemplare eines amtlichen Erlasses gibt, können die Erlasse auch mehrfach an die Prüfung mitgenommen werden, auch wenn es strenggenommen eine Erweiterung der Schreibfläche ist. Studierende fragten in diesem Zusammenhang auch, ob PDF-Ausdrucke skaliert werden dürfen, um mehr Schreibfläche zu generieren. Die Antwort darauf ist, dass dies erlaubt ist, solange die Skalierung im zulässigen Bereich bleibt (d.h. mindestens Originalgrösse).
- Es wurde auch gefragt, ob man in einzeln ausgedruckte revidierte Bestimmungen schreiben darf, was natürlich der Fall war.

- Eine weitere Frage betraf das Beschriften auf der Rückseite eines einseitig bedruckten Dokuments. Auch diese wurde von uns bejaht.
- Es wurde auch gefragt, ob man den Buchdeckel und -rücken beschriften darf. Auch hier gab es von uns grünes Licht.

Verschärfung des Problems, wenn Beschriftungen *und* Markierungen gleichzeitig zugelassen werden.

Die Absurdität gipfelte schliesslich der abschlägigen Antwort auf die Frage, ob die Studierenden ihre eigenen Beschriftungen wiederum markieren dürfen. Diese Vorgehensweise wurde von der Verwaltung als verbotene Vorgehensweise angesehen. Grund dafür war schlichtweg, dass die zugrunde liegende Bestimmung von der «[...] Kenntlichmachung *bestehender Wörter* [...]» spricht und nachträgliche eingefügte Notizen nicht als (vom Verlag) gesetzte Wörter angesehen wurden. Kenntlich gemacht werden dürfen daher nur Wörter, welche vom Verlag bereits bei der Buchproduktion abgedruckt wurden.

Mögliche Problemursachen (Hypothese)

Aufgrund der vielen Rückfragen zu Beschriftungen und Markierungen liegt der Verdacht nahe, dass es mindestens im Bereich des Möglichen liegt, anzunehmen, die Bestimmung sei für die Studierenden nicht klar. Es ist daher sehr wichtig, Prüfungsvorschriften so zu definieren und zu formulieren, dass sie aus sich heraus verständlich sind, damit die Studierenden das von ihnen verlangte Verhalten ohne weitere Hilfe (seitens der Verwaltung) ableiten kann und danach handeln. Das heisst aber auch, dass der Auftrag seitens der Politik so klar ist, dass die Verwaltung die gesetzten politischen Ziele gemäss diesem Willen umsetzen kann.

Zwischenfazit

Die Analyse zeigt, dass klare Begriffsdefinitionen und verständliche Prüfungsvorschriften von grosser Bedeutung sind, um Missverständnisse und Unsicherheiten bei den Studierenden und der Verwaltung zu vermeiden. Insbesondere im Kontext von Prüfungen, wo es um die Bewertung von Leistungen und die Vergabe von Noten geht, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Prüfungsvorschriften eindeutig und verständlich formuliert sind. Das Beispiel des neuen Merkblatts zur Regelung der zulässigen Hilfsmittel während der Prüfungen zeigt, wie schnell es zu Verwirrungen und Unsicherheiten kommen kann, wenn die Prüfungsvorschriften nicht klar genug formuliert sind. Die zahlreichen Fragen und Unsicherheiten bezüglich der zulässigen Hilfsmittel führten zu einem hohen Detaillierungsgrad bei der Formulierung des Merkblatts und der FAQ's auf der Webseite. Trotz dieser Gegenmassnahmen blieben viele Unklarheiten weiter bestehen, die zu Unsicherheiten bei den Studierenden und den Prüfungsaufsichten führten. Auch die Verwaltung musste einen enormen Aufwand betreiben, um alle Anfragen zu beantworten.

2.2.6 Impact

Im Rahmen der Diskussionen um den Bildungsauftrag und den politischen Einfluss auf die Bildung ist der Begriff des Impacts von grosser Bedeutung. Impact bezeichnet dabei die tat-

sächliche langfristige Wirkung politischer Entscheidungen auf die Gesellschaft und die individuellen Bürgerinnen und Bürger (siehe dazu oben Begrifflichkeiten in Punkt 2.2.5). Im Kontext der Überarbeitung des Prüfungsreglements an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich war eine enge Zusammenarbeit zwischen Politik, der Fakultätsversammlung und Verwaltung notwendig, um sicherzustellen, dass die Änderungen nicht zu Lasten der Studierenden gehen würden. Die Freiheit von Lehrenden und Studierenden in Bezug auf Inhalte, Methoden und Prüfungen ist ein integraler Bestandteil des Bildungsauftrags, der vom Kanton Zürich auf die Universität Zürich übertragen wurde. Die Wissenschaftsfreiheit und Lehre ermöglichen somit eine offene und kritische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Themen. Die Bestrebungen der Fakultät sind auch im Einklang mit der Wissenschaftsfreiheit, die in Art. 20 der Schweizerischen Bundesverfassung und § 3 des UniG festgeschrieben ist. Die Wissenschaftsfreiheit sichert somit die Unabhängigkeit von Lehrenden in Bezug auf Inhalte, Methoden und Prüfungen und ermöglicht somit eine offene und kritische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Themen. Allerdings kann der politische Einfluss auf die Bildung auch negative Auswirkungen haben, wenn die Freiheit von Lehrenden und Studierenden, ob gewollt oder ungewollt, eingeschränkt wird.

Die Überarbeitung des Prüfungsreglements an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich ist ein Beispiel dafür, wie der politische Einfluss auf die Bildung sowohl positive als auch negative Auswirkungen haben kann. Die Fakultät erkannte die Notwendigkeit, den Lehrkräften mehr kreative Freiheit bei der Gestaltung von Prüfungen zu geben, um die Qualität und den Inhalt der Ausbildung zu verbessern. Insbesondere ging es dabei um die Frage, wie Gesetze, die zum Lösen der Rechtsfälle bei Prüfungen verwendet werden dürfen, von den Studierenden bearbeitet werden dürfen. Mit diesem neuen Reglement wollte man näher an den Berufsalltag heran, weil Juristinnen und Juristen im Alltag ebenfalls ihre Gesetze entsprechend bearbeiten und am Rand Notizen anfügen, um sich an Wichtiges zu erinnern. Bei der Ausarbeitung dieser Bestimmungen war es auch von Bedeutung, sicherzustellen, dass die Änderungen des Prüfungsreglements nicht zu Lasten der Studierenden gehen würden, was nach dem Gesagten eben gerade nicht der Fall zu sein scheint.

Mögliche Konsequenzen für die Bildungspolitik

Die Ergebnisse des nachstehenden Experiments können nicht unerhebliche Konsequenzen für die Bildungspolitik haben. Werden den Studierenden unrechtmässig Fehlverhalten zur Last gelegt, kann das insgesamt das Vertrauen in faire Prüfungsabläufe sowie die Qualität der Ausbildung und letztlich das Renommee der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich nachhaltig beeinträchtigen. Bildung ist ein zentraler Bestandteil einer modernen Gesellschaft und trägt dazu bei, individuelle Potenziale zu entfalten und die gesellschaftliche Teilhabe zu fördern. Die Bildungspolitik muss daher sicherstellen, dass Bildung für alle zugänglich ist und die Qualität der Bildungseinrichtungen auf einem hohen Niveau gehalten wird.

Public-Administration-Dichotomy und ihre Bedeutung für den Impact

Um die Beziehungen und Verbindungen zwischen Policy und der Abweichung zwischen beabsichtigtem Outcome und tatsächlichem Impact zu erforschen, wird im Kontext der Diskussion über die Public-Administration-Dichotomy eine Fallstudie auf Mikroebene durchgeführt. Hierbei sollen insbesondere die Verbindungen und Abhängigkeiten zwischen Politik und Verwaltung anhand dieser Fallstudie veranschaulicht werden (siehe dazu unten Diskussion in Punkt 5). Die Public-Administration-Dichotomy bezeichnet die Trennung zwischen Politik und Verwaltung und ist ein zentrales Konzept in der Diskussion um den Einfluss politischer Entscheidungen auf die Gesellschaft. Diese Trennung soll sicherstellen, dass die Politik ihre Entscheidungen auf Grundlage von fachlichen Empfehlungen der Verwaltung trifft, ohne dass diese Entscheidungen von der Verwaltung beeinflusst werden. In der Praxis zeigt sich jedoch oft eine Übersetzungsproblematik zwischen dem tatsächlichen Willen des Gesetzgebers und dem Willen der Verwaltung als Vollzugsinstanz. Dies kann dazu führen, dass politische Entscheidungen nicht im Einklang mit dem Bildungsauftrag stehen und somit negative Auswirkungen auf die Gesellschaft und individuelle Bürgerinnen und Bürger haben. Die Fallstudie an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich soll diese Problematik aufzeigen und das Delta zwischen intendiertem Willen des Regelgebers bzw. des Outputs und des Outcomes bzw. Impacts messen. Dabei wurde ein Experiment mit einer Gruppe von Studierenden sowie einer Kontrollgruppe durchgeführt, um diese Problematik zu veranschaulichen.

3 Methode

Um die in der Theorie beschriebenen Zusammenhänge zwischen Politik und Verwaltung besser zu verstehen und zu überprüfen, wird im nachfolgenden Quasi-Experiment ein konkreter Fall untersucht.

3.1 Einleitende Bemerkungen

Als zentrales Konzept in der Diskussion um den Einfluss politischer Entscheidungen auf die Gesellschaft und individuelle Bürgerinnen und Bürger wird die Public-Administration-Dichotomy oft herangezogen, um die Trennung zwischen Politik und Verwaltung zu untersuchen. In der Praxis zeigt sich jedoch oft eine Übersetzungsproblematik zwischen dem tatsächlichen Willen des Gesetzgebers und dem Willen der Verwaltung als Vollzugsinstanz (siehe dazu oben in Punkt 2.1). Dies kann dazu führen, dass politische Entscheidungen nicht im Einklang mit dem Bildungsauftrag bzw. dem intendierten Willen des Regelgebers stehen und somit negative Auswirkungen auf die Gesellschaft und individuelle Bürgerinnen und Bürger haben (siehe dazu unten in Punkt 5). Um die Auswirkungen «politischer Entscheidungen» auf die Bildung zu untersuchen, wird im Folgenden eine Fallstudie auf Mikroebene durchgeführt. Eine solche Fallstudie kann anhand der Überarbeitung des Prüfungsreglements an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich durchgeführt werden, bei der die enge Zusammenarbeit zwischen Fakultätsversammlung und der universitären Verwaltung notwendig gewesen wäre, um sicherzustellen, dass die Änderungen nicht zu Lasten der Studierenden gehen würden (zur Rolle der Fakultätsversammlung siehe dazu oben in Punkt 2.1.3; und siehe dazu auch Delta zwischen Outcome und Impact in Punkt 2.2.6).

Wie bereits oben ausgeführt, waren die Bestrebungen der Fakultät auch im Einklang mit der Wissenschaftsfreiheit, die in Art. 20 der Schweizerischen Bundesverfassung und § 3 des Universitätsgesetzes der Universität Zürich festgeschrieben ist. Die Überarbeitung des Prüfungsreglements an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich ist ein Beispiel dafür, wie der politische Einfluss auf die Bildung sowohl positive als auch negative Auswirkungen haben kann. Die Fakultät erkannte die Notwendigkeit, den Lehrkräften mehr kreative Freiheit bei der Gestaltung von Prüfungen zu geben, um die Qualität und den Inhalt der Ausbildung zu verbessern. Insbesondere ging es dabei um die Frage, wie Gesetze, die zum Lösen der Rechtsfälle bei Prüfungen verwendet werden dürfen, von den Studierenden bearbeitet werden dürfen. Mit diesem neuen Reglement wollte man näher an den Berufsalltag heran, weil Juristinnen und Juristen im Alltag ebenfalls ihre Gesetze entsprechend bearbeiten und am Rand Notizen anfügen, um sich an Wichtiges zu erinnern. Bei der Ausarbeitung dieser Bestimmungen war es auch von Bedeutung, sicherzustellen, dass die Änderungen des Prüfungsreglements nicht zu Lasten der Studierenden gehen würden, was nach dem Gesagten eben gerade nicht der Fall zu sein scheint.

Mögliche Konsequenzen für die Bildungspolitik können sich ergeben, wenn Studierenden unrechtmässig Fehlverhalten zur Last gelegt wird. Das kann das Vertrauen in faire Prüfungs-

abläufe sowie die Qualität der Ausbildung und letztlich das Renommee der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich nachhaltig beeinträchtigen. Bildung ist ein zentraler Bestandteil einer modernen Gesellschaft und trägt dazu bei, individuelle Potenziale zu entfalten und die gesellschaftliche Teilhabe zu fördern. Die Bildungspolitik muss daher sicherstellen, dass Bildung für alle zugänglich ist und die Qualität der Bildungseinrichtungen auf einem hohen Niveau gehalten wird. Um die Beziehungen und Verbindungen zwischen Policy und der Abweichung zwischen beabsichtigtem Outcome und tatsächlichem Impact zu erforschen, wird im Kontext der Diskussion über die Public-Administration-Dichotomy eine Fallstudie auf Mikroebene durchgeführt. Dabei wurde ein Experiment mit einer Gruppe von Studierenden sowie einer Kontrollgruppe durchgeführt, um diese Problematik zu veranschaulichen.

3.2 Forschungsdesign

In der vorliegenden Studie wird eine Stichprobe von 52 Studierenden aus den Teilnehmenden der Vorlesung Rechtsetzungslehre der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich herangezogen (definiert als Testgruppe Studierende). Alle Studierenden, welche sich zur Prüfung der Rechtsetzungslehre angemeldet hatten, waren verpflichtet zur Teilnahme. Das Experiment wurde für die Studierenden zwischen dem 13. März 2023 und dem 17. März 2023 durchgeführt. Die Studierenden konnten in diesem Zeitraum wählen, wann sie diese Umfrage durchführen wollten und auch wo sie das tun wollen.

Als Vergleich dient eine Kontrollgruppe aus 33 Teilnehmenden, die aus Personen *ohne* Bezug zum Merkblatt besteht und weitgehend ausserhalb der Universität Zürich rekrutiert wurde. Innerhalb der Universität Zürich wurden nur Personen zur Teilnahme gebeten, welche mit Sicherheit noch keine Berührungspunkte mit dem Merkblatt hatten. Alter, Geschlecht sowie Beruf und der Gleichen wurden für eine Teilnahme an der Kontrollgruppenumfrage nicht berücksichtigt. Bei der Kontrollgruppe war im Unterschied zu den Studierenden die Teilnahme freiwillig. Aufgrund unzureichender Rückläufe wurde dementsprechend die Umfragedauer bis zum 6. April 2023 verlängert.

Zunächst wird den Studierenden der UZH das aktuelle Regelwerk mit Bestimmung A vorgelegt. Sie werden gebeten, anhand der Bestimmungen in diesem Regelwerk Fragen dazu zu beantworten, ob ein bestimmtes Verhalten nach ihrem Verständnis erlaubt oder verboten ist. Die Bearbeitungszeit ist dabei unlimitiert. Anschliessend wurde den Teilnehmenden direkt und ohne Pause die Bestimmung B vorgelegt. Auch hier werden sie gebeten, *dieselben* Fragen wie bei der Bestimmung A zu beantworten.

Parallel dazu erhielten die Teilnehmenden der Kontrollgruppe ebenfalls beide Versionen der Bestimmung, wobei sie keine vorherige Kenntnis vom Merkblatt haben. Auch sie sollen die Fragen beantworten, ob ein bestimmtes Verhalten nach ihrem Verständnis erlaubt oder verboten ist. Dabei ist es wichtig zu betonen, dass auch für diese Gruppe die Bearbeitungszeit unlimitiert ist.

Nach Abschluss des Experiments wurden die Antworten der Studierenden und der Kontrollgruppe auf die Fragen zu beiden Bestimmungen (A und B) miteinander verglichen. Dabei wird analysiert, inwieweit die modifizierte Version der Bestimmung (Bestimmung B) zu einem besseren Verständnis führt und somit die Studierenden und die Kontrollgruppe die Fragen korrekter beantworten können im Vergleich zur ursprünglichen Version (Bestimmung A). Die Kontrollgruppe dient zudem dazu, mögliche Verzerrungen aufgrund von Vorwissen bei den Studierenden zu identifizieren.

Ein wichtiger Aspekt, der zu erwähnen ist, betrifft die Auswahl der Bestimmung, die in dieser Studie untersucht wird. Es sollte beachtet werden, dass nur eine einzige Bestimmung aus dem Merkblatt untersucht wurde. Eine umfassende Überprüfung des gesamten Merkblatts, d.h. jeder Bestimmung darin, ist aufgrund von formellen Vorgaben wie Umfang, Zeit und personellen Ressourcen nicht möglich. Aus diesem Grund wurde eine Bestimmung aus dem Merkblatt entnommen und getestet. Die Wahl fiel auf diese Bestimmung, gegen die am meisten verstoßen wurde.

Die Originalbestimmung (Bestimmung A) erlaubt Markierungen, wenn die Examinatorinnen und Examinatoren dies zulassen. Dabei ist nur die Kenntlichmachung von bestehenden Wörtern oder Sätzen mittels Leuchtmarkierung oder Unterstreichung erlaubt. Diese Regelung ist etwas vage, da sie Spielraum für unterschiedliche Interpretationen lässt, was die Zulässigkeit von Markierungen angeht. In dieser Bestimmung geht es um die Frage, ob Studierende während der Prüfungen Markierungen in den mitgebrachten Gesetzen und Hilfsmitteln vornehmen dürfen. Die Bestimmung ist speziell insofern, als sie die Möglichkeiten und Grenzen der Markierungen definiert, um unlauteres Prüfungsverhalten zu verhindern und dennoch eine gewisse Freiheit für die Studierenden zu gewährleisten, um ihre Lernmaterialien effektiv zu nutzen.

Die verbesserte Variante (Bestimmung B) bietet hingegen eine klarere und präzisere Regelung, indem sie explizit festlegt, was erlaubt und was verboten ist (auf die Unterschiede und weshalb dies genauer ist, wird später in Punkt 3.2.2 noch detailliert eingegangen). Diese Bestimmung gibt Studierenden mehr Klarheit darüber, welche Arten von Markierungen sie vornehmen dürfen, wie zum Beispiel das Markieren von Gesetzen mit verschiedenen Schreibmaterialien. Gleichzeitig werden die Grenzen klar definiert, um unlauteres Prüfungsverhalten zu verhindern, wie zum Beispiel das Anfertigen von Notizen, das Setzen von Verweisen auf andere Bestimmungen, das Markieren von Wortteilen oder das Verwenden von versteckten Botschaften. Die spezielle Bedeutung dieser Bestimmung liegt darin, dass sie sowohl auf die Bedürfnisse der Studierenden eingeht, indem sie ihnen erlaubt, ihre Lernmaterialien effektiv zu nutzen, als auch die Integrität der Prüfungen gewährleistet, indem sie unlauteres Prüfungsverhalten unterbindet. Durch die Verbesserung der Klarheit und Präzision der Bestimmung wird angestrebt, das Verständnis der Regelung bei den Studierenden zu erhöhen und mögliche Missverständnisse oder Fehlinterpretationen zu reduzieren (siehe dazu unten Punkten 4).

Bestimmung A (Originalbestimmung aus dem Merkblatt)

Die Examinatorinnen und Examinatoren haben die Möglichkeit, Markierungen in den Hilfsmitteln zuzulassen.

Sofern Markierungen zugelassen werden, ist die Kenntlichmachung bestehender Wörter oder Sätze mittels Leuchtmarkierung oder Unterstreichung erlaubt.

Bestimmung B (verbesserte Variante)

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen der RWF X. Alles, was nicht explizit verboten ist, ist erlaubt.

¹Die mitgebrachten Gesetze dürfen mittels Leuchtstifte, Kugelschreiber, Filzstifte, usw. markiert werden.

²Verboten sind:

- a) Notizen aller Art.
- b) Das Setzen von Verweisen auf andere Bestimmungen.
- c) Markierung von Wortteilen.
- d) Versteckte Botschaften (z.B. Morsecodes).

3.2.1 Fragen zur Datenerhebung im Experiment

Für jedes Merkblatt (Bestimmung A und Bestimmung B) wurden insgesamt 28 Fragen gestellt. Obwohl die Fragen für beide Bestimmungen identisch waren, unterschieden sich die korrekten Antworten entsprechend. Diese Fragen wurden aus den Verfahren der Rechtsstelle der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wegen unerlaubtem Prüfungsverhalten sowie aus den Fragen zusammengestellt, die von den Studierenden während ihrer Vorbereitungen vor der Prüfung gestellt wurden.

Der nachstehende Fragekatalog von 28 Fragen, wurde für das Experiment aus zwei Quellen abgeleitet: aus den Verfahren der Fakultät und aus dem Rückfragen der Studierenden. Bei jeder Frage wurden noch Bemerkungen angefügt, weshalb anhand der verschiedenen Bestimmungen (A und B) die Frage als erlaubt, bzw. nicht erlaubt eingestuft wurde.

Frage	Bild	Bemerkungen	Best. A	Best. B
1	<p>210 Schweizerisches Zivilgesetzbuch</p> <p>Art. 876–883⁶⁵⁰</p> <p>Dreiundzwanzigster Titel: Das Fahrnispfand Erster Abschnitt: Faustpfand und Retentionsrecht</p> <p>Art. 884</p> <p>A. Faustpfand 1. Bestellung 1. Besitz des Gläubigers</p> <p>¹ Fahrnis kann, wo das Gesetz keine Ausnahme macht, nur dadurch verpfändet werden, dass dem Pfandgläubiger der Besitz an der Pfandsache übertragen wird. ² Der gutgläubige Empfänger der Pfandsache erhält das Pfandrecht, soweit nicht Dritten Rechte aus früherem Besitze zustehen, auch dann, wenn der Verpfänder nicht befugt war, über die Sache zu verfügen. ³ Das Pfandrecht ist nicht begründet, solange der Verpfänder die ausschliessliche Gewalt über die Sache behält.</p>	<p>«Kenntlichmachung bestehender Wörter...».</p> <p>Sind zahlen mitgemeint?</p>	Nicht erlaubt	Erlaubt
2	<p>Art. 885</p> <p>2. Viehverpfändung</p> <p>¹ Zur Sicherung von Forderungen von Geldinstituten und Genossenschaften, die von der zuständigen Behörde ihres Wohnsitzkantons ermächtigt sind, solche Geschäfte abzuschliessen, kann ein Pfandrecht an Vieh ohne Übertragung des Besitzes bestellt werden durch Eintragung in ein Verschreibungsprotokoll und Anzeige an das Betreibungsamt. ² Der Bundesrat regelt die Führung des Protokolls.⁶⁵¹ ³ Für die Eintragungen im Protokoll und die damit verbundenen Verrichtungen können die Kantone Gebühren erheben; sie bezeichnen die Kreise, in denen die Protokolle geführt werden, und die Beamten, die mit deren Führung betraut sind.⁶⁵²</p>	<p>Unterstreichung. Weitere Präzisierung fehlt.</p>	Erlaubt	Erlaubt
3	<p>Art. 886</p> <p>3. Nachverpfändung</p> <p>Ein nachgehendes <u>Faustpfand</u> wird dadurch bestellt, dass der Faustpfandgläubiger schriftlich von der Nachverpfändung benachrichtigt und angewiesen wird, nach seiner Befriedigung das Pfand an den nachfolgenden Gläubiger herauszugeben.</p>	<p>Unterstreichung gemäss Duden «zur Hervorhebung einen Strich unter etwas Geschriebenes».</p> <p>Fällt eine Umrahmung darunter?</p>	Nicht erlaubt	Erlaubt
4	<p>Art. 887</p> <p>4. Verpfändung durch den Pfandgläubiger</p> <p>Der Gläubiger kann die Pfandsache nur mit Zustimmung des Verpfänders weiter verpfänden.</p>	<p>Unterstreichung gemäss Duden «zur Hervorhebung einen Strich unter etwas Geschriebenes».</p>	Erlaubt	Erlaubt
5	<p>Art. 888</p> <p>II. Untergang 1. Besitzesverlust</p> <p>¹ Das Faustpfandreht geht unter, sobald der Gläubiger die Pfandsache nicht mehr besitzt und auch von dritten Besitzern nicht zurückverlangen kann.</p>	<p>Unterstreichung. Weitere Präzisierung fehlt.</p>	Erlaubt	Erlaubt
6	<p>² Es hat <u>(keine Wirkung)</u> solange sich das Pfand mit Willen des Gläubigers in der ausschliesslichen Gewalt des Verpfänders befindet.</p>	<p>Setzen einer Klammer.</p>	Nicht erlaubt	Erlaubt
7	<p>Art. 890</p> <p>3. Haftung des Gläubigers</p> <p>¹ Der Gläubiger haftet für den aus der Wertverminderung oder aus dem Untergang der verpfändeten Sache entstandenen Schaden, sofern er nicht nachweist, dass dieser ohne sein Verschulden eingetreten ist. ² Hat der Gläubiger das Pfand eigenmächtig veräussert oder weiter verpfändet, so haftet er für allen hieraus entstandenen <u>Schaden</u>.</p>	<p>Unterstreichung gemäss Duden «zur Hervorhebung einen Strich unter etwas Geschriebenes»</p> <p>Fällt eine Umkreisung darunter?</p>	Nicht erlaubt	Erlaubt

8	<p>2. Rückgabepflicht</p> <p>Art. 889</p> <p>¹ Ist das Pfandrecht infolge der Tilgung der Forderung oder aus anderem Grunde untergegangen, so hat der Gläubiger die Pfandsache an den Berechtigten herauszugeben.</p> <p>² Vor seiner vollen Befriedigung ist er nicht verpflichtet, das Pfand ganz oder zum Teil herauszugeben.</p>	<p>Unterstreichung gemäss Duden «zur Hervorhebung einen Strich unter etwas Geschriebenes».</p> <p>Fällt eine Wellenlinie darunter?</p>	Erlaubt	Erlaubt
9	<p>III. Wirkung</p> <p>1. Rechte des Gläubigers</p> <p>Art. 891</p> <p>¹ Der Gläubiger hat im Falle der Nichtbefriedigung ein Recht darauf, sich aus dem Erlös des Pfandes bezahlt zu machen.</p> <p>² Das Pfandrecht bietet ihm Sicherheit für die Forderung mit Einschluss der Vertragszinse, der Betreibungskosten und der Verzugszinse.</p>	«Kennlichmachung bestehender Wörter oder Sätze».	Erlaubt	Erlaubt
10	<p>2. Umfang der Pfandhaft</p> <p>Art. 892</p> <p>¹ Das Pfandrecht belastet die Pfandsache mit Einschluss der Zugehör.</p> <p>² Die natürlichen Früchte der Pfandsache hat der Gläubiger, wenn es nicht anders verabredet ist, an den Eigentümer herauszugeben, sobald sie aufhören, Bestandteil der Sache zu sein.</p> <p>³ Früchte, die zur Zeit der Pfandverwertung Bestandteil der Pfandsache sind, unterliegen der Pfandhaft.</p>	<p>«Kennlichmachung bestehender Wörter...».</p> <p>Sind zahlen mitgemeint?</p>	Nicht erlaubt	Erlaubt
11	<p>3. Rang der Pfandrechte</p> <p>Art. 893</p> <p>¹ Haften mehrere Pfandrechte auf der gleichen Sache, so werden die Gläubiger nach ihrem Range befriedigt.</p> <p>² Der Rang der Pfandrechte wird durch die Zeit ihrer Errichtung bestimmt.</p>	<p>Unterstreichung gemäss Duden «zur Hervorhebung einen Strich unter etwas Geschriebenes».</p> <p>Ist eine Überstreichung erlaubt?</p>	Nicht erlaubt	Erlaubt
12	<p>4. Verfallsvertrag</p> <p>Art. 894</p> <p>Jede Abrede, wonach die Pfandsache dem Gläubiger, wenn er nicht befriedigt wird, als Eigentum zufallen soll, ist ungültig.</p>	<p>«Kennlichmachung bestehender Wörter...».</p> <p>Unterstreichung eines Wortteils. Sind ganze Wörter gemeint?</p>	Erlaubt	Nicht erlaubt
13	<p>B. Retentionsrecht</p> <p>I. Voraussetzungen</p> <p>Art. 895</p> <p>¹ Bewegliche Sachen und Wertpapiere, die sich mit Willen des Schuldners im Besitze des Gläubigers befinden, kann dieser bis zur Befriedigung für seine Forderung zurückbehalten, wenn die Forderung fällig ist und ihrer Natur nach mit dem Gegenstande der Retention in Zusammenhang steht.</p> <p>² Unter Kaufleuten besteht dieser Zusammenhang, sobald der Besitz sowohl als die Forderung aus ihrem geschäftlichen Verkehr herrühren.</p> <p>³ Der Gläubiger hat das Retentionsrecht, soweit nicht Dritten Rechte aus früherem Besitze zustehen, auch dann, wenn die Sache, die er in gutem Glauben empfangen hat, nicht dem Schuldner gehört.</p>	<p>«Kennlichmachung bestehender Wörter oder Sätze».</p> <p>Es wurde ein ganzes Wort erfasst allerdings mit unterschiedlichen Farben.</p>	Erlaubt	Nicht erlaubt
14	<p>II. Ausnahmen</p> <p>Art. 896</p> <p>¹ An Sachen, deren Natur eine Verwertung nicht zulässt, kann das Retentionsrecht nicht ausgeübt werden.</p> <p>² Ebenso ist die Retention ausgeschlossen, wenn ihr eine vom Gläubiger übernommene Verpflichtung, oder eine vom Schuldner vor oder bei der Übergabe der Sache erteilte Vorschrift oder die öffentliche Ordnung entgegensteht.</p>	<p>«Kennlichmachung bestehender Wörter oder Sätze».</p> <p>Markierung am Rand ohne Konnex zu einem Wort.</p>	Nicht erlaubt	Erlaubt

15	<p>IV. Wirkung</p> <p>Art. 898</p> <p>¹ Kommt der Schuldner seiner Verpflichtung nicht nach, so kann der Gläubiger, wenn er nicht hinreichend sichergestellt wird, die zurückbehaltenen Sache nach vorgängiger Benachrichtigung des Schuldners wie ein Faustpfand verwerten.</p>	<p>«Kennlichmachung bestehender Wörter oder Sätze mittels Leuchtmarkierung oder Unterstreichung».</p> <p>Kombination von Markierung und Unterstreichung.</p> <p>oder = entweder, oder?</p>	Erlaubt	Erlaubt
16	<p>III. Bei Zahlungsunfähigkeit</p> <p>Art. 897</p> <p>¹ Bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hat der Gläubiger das Retentionsrecht auch dann, wenn seine Forderung nicht fällig ist.</p> <p>² Ist die Zahlungsunfähigkeit erst nach der Übergabe der Sache eingetreten oder dem Gläubiger bekannt geworden, so kann dieser die Retention auch dann ausüben, wenn ihr eine von ihm vorher übernommene Verpflichtung oder eine besondere Vorschrift des Schuldners entgegensteht.</p>	<p>«Kennlichmachung bestehender Wörter...».</p> <p>Sind einzelne Buchstaben erlaubt?</p>	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt
17	<p>A. Im Allgemeinen</p> <p>Art. 899</p> <p>¹ Forderungen und andere Rechte können verpfändet werden, wenn sie übertragbar sind.</p> <p>² Das Pfandrecht an ihnen steht, wo es nicht anders geordnet ist, unter den Bestimmungen über das Faustpfand.</p>	<p>«Kennlichmachung bestehender Wörter oder Sätze».</p> <p>Hier wurden Teilsätze mit unterschiedlichen Farben markiert.</p>	Erlaubt	Erlaubt
18	<p>II. Bei Wertpapieren</p> <p>Art. 901</p> <p>¹ Bei Inhaberpapieren genügt zur Verpfändung die Übertragung der Urkunde an den Pfandgläubiger.</p> <p>² Bei andern Wertpapieren bedarf es der Übergabe der Urkunde in Verbindung mit einem Indossament oder mit einer Abtretungserklärung.</p> <p>³ Die Verpfändung von Bucheffekten richtet sich ausschliesslich nach dem Bucheffektengesetz vom 3. Oktober 2008.^{653, 654}</p>	<p>«Kennlichmachung bestehender Wörter...».</p> <p>Sind zahlen mitgemeint?</p>	Nicht erlaubt	Erlaubt
19	<p>IV. Nachverpfändung</p> <p>Art. 903</p> <p>Ein nachgehendes Forderungspfandrecht ist nur gültig, wenn der vorgehende Pfandgläubiger vom Gläubiger der Forderung oder vom nachgehenden Pfandgläubiger von der Nachverpfändung schriftlich benachrichtigt wird.</p>	<p>«Kennlichmachung bestehender Wörter oder Sätze».</p> <p>Sind Umrahmungen von ganzen Bestimmungen erlaubt?</p>	Nicht erlaubt	Erlaubt
20	<p>C. Wirkung I. Umfang der Pfandhaft</p> <p>Art. 904</p> <p>¹ Beim Pfandrecht an einer verzinslichen Forderung oder an einer Forderung mit andern zeitlich wiederkehrenden Nebenleistungen, wie Dividenden, gilt, wenn es nicht anders vereinbart ist, nur der laufende Anspruch als mitverpfändet, und der Gläubiger hat keinen Anspruch auf die verfallenen Leistungen.</p> <p>² Bestehen jedoch besondere Papiere für solche Nebenrechte, so gelten diese, wenn es nicht anders vereinbart ist, insoweit für mitverpfändet, als das Pfandrecht an ihnen formrichtig bestellt ist.</p>	<p>«Kennlichmachung bestehender Wörter oder Sätze».</p> <p>Sind Satzzeichen am Rand der Bestimmung erlaubt?</p>	Nicht erlaubt	Erlaubt
21	<p>II. Vertretung verpfändeter Aktien und Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung⁶⁵⁵</p> <p>Art. 905</p> <p>¹ Verpfändete Aktien werden in der Generalversammlung durch die Aktionäre und nicht durch die Pfandgläubiger vertreten.</p> <p>² Verpfändete Stammanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden in der Gesellschafterversammlung durch die Gesellschafter und nicht durch die Pfandgläubiger vertreten.⁶⁵⁶</p>	<p>«Kennlichmachung bestehender Wörter oder Sätze».</p>	Erlaubt	Erlaubt

22	<p>III. Verwaltung und Abzahlung</p> <p>Art. 906</p> <p><u>¹ Erfordert die sorgfältige Verwaltung die Kündigung und Einziehung der verpfändeten Forderung, so darf deren Gläubiger sie vornehmen und der Pfandgläubiger verlangen, dass sie vorgenommen werde.</u></p>	«Kenntlichmachung bestehender Wörter oder Sätze».	Erlaubt	Erlaubt
23	<p>A. Versetzanstalt</p> <p>I. Erteilung der Gewerbebefugnis</p> <p>Art. 907</p> <p>¹ Wer das Pfandleihgewerbe betreiben will, bedarf hiezu einer Bewilligung der kantonalen Regierung.</p> <p>² Die Kantone können bestimmen, dass diese Bewilligung nur an öffentliche Anstalten des Kantons oder der Gemeinden sowie an gemeinnützige Unternehmungen erteilt werden soll.</p> <p>³ Die Kantone können von den Anstalten Gebühren erheben.</p>	<p>«Kenntlichmachung bestehender Wörter oder Sätze».</p> <p>Durch den Pfeil wird ein Verweis gesetzt.</p>	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt
24	<p>II. Wirkung</p> <p>I. Verkauf des Pfandes</p> <p>Art. 910</p> <p>¹ Ist das Pfand auf den vereinbarten Termin nicht ausgelöst worden, so kann die Anstalt nach vorgängiger öffentlicher Aufforderung zur Einlösung den Pfandgegenstand öffentlich verkaufen lassen.</p> <p>² Eine persönliche Forderung kann die Anstalt nicht geltend machen.</p> <p><i>Keine Haftung für den Pfandverlust</i></p>	<p>«Kenntlichmachung bestehender Wörter oder Sätze».</p> <p>Sind Beschriftungen erlaubt?</p>	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt
25	<p>B. Übertragung</p> <p>I. Unter Abwesenden</p> <p>↑</p> <p>↓</p> <p>II. Unter Abwesenden</p> <p>Art. 922</p> <p>¹ Der Besitz wird übertragen durch die Übergabe der Sache selbst oder der Mittel, die dem Empfänger die Gewalt über die Sache verschaffen.</p> <p>² Die Übergabe ist vollzogen, sobald sich der Empfänger mit Willen des bisherigen Besitzers in der Lage befindet, die Gewalt über die Sache auszuüben.</p> <p>Art. 923</p> <p>Geschieht die Übergabe unter Abwesenden, so ist sie mit der Übergabe der Sache an den Empfänger oder dessen Stellvertreter vollzogen.</p>	<p>«Kenntlichmachung bestehender Wörter oder Sätze».</p> <p>Durch den Pfeil wird ein Verweis gesetzt.</p> <p>Etwas deutlicher als in Frage 23. Durch den Pfeil wird ein Verweis gesetzt.</p>	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt
26	<p>IV. Bei Wertpapieren</p> <p>Art. 925</p> <p>¹ Werden für Waren, die einem Frachtführer oder einem Lagerhaus übergeben sind, Wertpapiere ausgestellt, die sie vertreten, so gilt die Übertragung einer solchen Urkunde als Übertragung der Ware selbst. <i>S.U</i></p> <p>² Steht jedoch dem gutgläubigen Empfänger des Wertpapiers ein gutgläubiger Empfänger der Ware gegenüber, so geht dieser jenem vor.</p>	In eine Beschriftung gefasseter Verweis (s.u = siehe unten).	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt
27	<p>Art. 927</p> <p>¹ Wer einem andern eine Sache durch verbotene Eigenmacht entzogen hat, ist verpflichtet, sie zurückzugeben, auch wenn er ein besseres Recht auf die Sache behauptet. <i>Aktiv legitimiert ist der frühere Besitzer</i></p> <p>² Wenn der Beklagte sofort sein besseres Recht nachweist und auf Grund desselben dem Kläger die Sache wieder abverlangen könnte, so kann er die Rückgabe verweigern. <i>Verbotener Eigenmacht entzogen worden ist.</i></p> <p>³ Die Klage geht auf Rückgabe der Sache und Schadenersatz.</p>	<p>«Kenntlichmachung bestehender Wörter oder Sätze».</p> <p>Eine Beschriftung, die wiederum markiert wurde.</p>	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt

28	210 Schweizerisches Zivilgesetzbuch	<p>«Kenntlichmachung bestehender Wörter...».</p> <p>Sind zahlen mitgemeint?</p>	Nicht erlaubt	Erlaubt
	<p>Art. 912</p> <p>III. Auslösung des Pfandes 1. Recht auf Auslösung</p> <p>¹ Das Pfand kann von dem Berechtigten gegen Rückgabe des Versatzscheines ausgelöst werden, solange der Verkauf nicht stattgefunden hat.</p> <p>² Kann er den Schein nicht beibringen, so ist er nach Eintritt der Fälligkeit zur Auslösung des Pfandes befugt, wenn er sich über sein Recht ausweist.</p> <p>³ Diese Befugnis steht dem Berechtigten nach Ablauf von sechs Monaten seit der Fälligkeit auch dann zu, wenn die Anstalt sich ausdrücklich vorbehalten hat, das Pfand nur gegen Rückgabe des Scheines auszulösen.</p> <p>Art. 913</p> <p>2. Rechte der Anstalt</p> <p>¹ Die Anstalt ist berechtigt, bei jeder Auslösung den Zins für den ganzen laufenden Monat zu verlangen.</p> <p>² Hat die Anstalt sich ausdrücklich vorbehalten, das Pfand gegen Rückgabe des Scheines an jedermann herauszugeben, so ist sie zu dieser Herausgabe befugt, solange sie nicht weiss oder wissen sollte, dass der Inhaber auf unredliche Weise in den Besitz des Scheines gelangt ist.</p> <p>Art. 914</p> <p>C. Kauf auf Rückkauf</p> <p>Der gewerbmässige Kauf auf Rückkauf wird dem Versatzipfand gleichgestellt.</p> <p>Art. 915</p> <p>D. Ordnung des Gewerbes</p> <p>¹ Die Kantone können zur Ordnung des Pfandleihgewerbes weitere Vorschriften aufstellen.</p> <p>² ...⁶⁵⁷</p> <p>Vierter Abschnitt: ...</p> <p>Art. 916-918⁶⁵⁸</p> <p>⁶⁵⁷ Aufgehoben durch Ziff. II 21 des BG vom 15. Dez. 1989 über die Genehmigung kantonalen Erlasse durch den Bund, mit Wirkung seit 1. Febr. 1991 (AS 1991 362; BEI 1988 II 1333).</p> <p>⁶⁵⁸ Aufgehoben durch Art. 52 Abs. 2 des Pfandbriefgesetzes vom 25. Juni 1930, mit Wirkung seit 1. Febr. 1931 (BS 2 747; BBl 1925 III 527).</p> <p style="background-color: #f0f0f0; padding: 2px;">268 / 384</p>			

Tabelle 2: Verwendete Fragen für das Experiment

Die Bestimmung B wurde anhand der Instrumente der Rechtsetzung erarbeitet, wie im Folgenden dargelegt wird.

3.2.2 Ausarbeitung der Bestimmung B

Die Eugen Huber-Regel, benannt nach dem schweizerischen Rechtsgelehrten und Vater des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Eugen Huber, ist ein grundlegendes Prinzip der Rechtsetzung, das darauf abzielt, Gesetze und Verordnungen klar und verständlich zu gestalten. Hubers Regel besagt, dass pro Artikel höchstens drei Absätze, pro Absatz nur ein Satz und pro Satz nur eine Aussage enthalten sein sollte. Die Anwendung dieser Regel soll sicherstellen, dass die Regelungen präzise und gut strukturiert sind, um Mehrdeutigkeiten und Verwirrung zu vermeiden (Müller & Uhlmann, 2013, S. 213).

In Bezug auf Bestimmung A – «*Sofern Markierungen zugelassen werden, ist die Kenntlichmachung bestehender Wörter oder Sätze mittels Leuchtmarkierung oder Unterstreichung erlaubt.*» – zeigt die Analyse anhand der Eugen Huber-Regel, dass der Satz mehrere Aussagen in einem einzigen Satz verbindet. Dies kann zu Verständnisproblemen führen, da die verschiedenen Aspekte der Regelung nicht klar voneinander getrennt sind. Die in Bestimmung A enthaltenen Aussagen umfassen:

- Markierungen können zugelassen werden oder auch nicht.
- Die Kenntlichmachung von Wörtern oder Sätzen ist erlaubt.
- Leuchtmarkierung oder Unterstreichung sind erlaubte Methoden.

Um Bestimmung A besser anzupassen, könnte sie in mehrere Sätze oder Absätze aufgeteilt werden, die jeweils eine einzelne Aussage enthalten. Dies würde zu einer klareren und leichter verständlichen Regelung führen. Durch eine Anpassung der Bestimmung gemäss der Eugen Huber-Regel wird eine Regelung oft klarer und verständlicher, was das Potenzial für Missverständnisse und Fehlinterpretationen reduziert. Wichtig zu beachten ist, dass die Eugen-Huber-Regel nicht «blind» herangezogen werden darf. Sie ist als Faustregel anzusehen, von der auch abgewichen werden kann.

Abgesehen von der Verletzung der Eugen Huber-Regel können weitere Schwierigkeiten bei Bestimmung A aus rechtsetzungstechnischer Sicht identifiziert werden:

- a) **Fehlende Begriffsdefinitionen:** Bestimmung A verwendet Begriffe wie Markierung, Unterstreichung und Kenntlichmachung, ohne diese klar zu definieren. Dies könnte zu unterschiedlichen Interpretationen und Unsicherheiten führen, da die Begriffe nicht eindeutig festgelegt sind.

- b) **Normstruktur (Grundsatz-Ausnahme-Regel):** Die Bestimmung behandelt lediglich den Fall, wenn Markierungen zugelassen werden, aber nicht den Fall, wenn sie nicht zugelassen sind. Es fehlt eine Regelung, welche Markierungen oder Praktiken explizit verboten sind, um Unklarheiten zu beseitigen und unlauteres Prüfungsverhalten zu verhindern.
 - i. Grundsätzliches gehört stets an den Anfang einer Bestimmung. Davon abhängige Ausnahmen sind sodann in den nachfolgenden Absätzen zu regeln oder als nachfolgenden separaten Artikel, wobei auch hier die Eugen Huber-Regel zu beachten ist.
 - ii. Einfachere Verbote wie in diesem Beispiel, lassen sich gut in einen zweiten Absatz integrieren, der als Ausnahmekatalog ausgestaltet ist.

Generell gilt: Die Formulierung von Normen erfordert Klarheit, Verständlichkeit, Präzision, Kürze und Einfachheit. Normtexte müssen genaue Aussagen enthalten, aber auch einfach und knapp formuliert sein. Verwendung von Fachausdrücken sollte vermieden werden, wenn möglich. Die Länge der Sätze und Absätze sollte begrenzt werden, um die Lesbarkeit und das Verständnis der Norm zu erleichtern. Die Komplexität der Regelungen kann die Einfachheit beeinträchtigen, aber die Genauigkeit und Wirksamkeit der Norm sind wichtiger. Oft sind unnötig komplizierte Normtexte das Ergebnis von politischen Kompromissen oder dem Wunsch der Verwaltung, ihre Entscheidungen abzusichern (Müller & Uhlmann, 2013, S. 213–216).

Bestimmung B wurde unter Berücksichtigung der oben ausformulierten *Leitgedanken* formuliert. Dabei wurde die Normstruktur in einen Grundsatz und einen Verbotskatalog aufgeteilt. Der Grundsatz besagt, dass Markierungen erlaubt sind, während der Verbotskatalog alle Markierungen oder Praktiken enthält, die explizit verboten sind. Solange eine Markierung nicht

unter den Ausnahmekatalog fällt, ist sie erlaubt. Dieser Ansatz ermöglicht eine klare und verständliche Strukturierung der Regelung (siehe Abbildung 5).

Bestimmung A

Die Examinatorinnen und Examinatoren haben die Möglichkeit, Markierungen in den Hilfsmitteln zuzulassen.

Sofern Markierungen zugelassen werden, ist die Kenntlichmachung bestehender Wörter oder Sätze mittels Leuchtmarkierung oder Unterstreichung erlaubt.

Normstruktur!

Faustregeln nach **Eugen Huber**:
– Pro Artikel höchstens drei Absätze.
– Pro Absatz nur ein Satz.
– **Pro Satz nur eine Aussage.**

Bestimmung B

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen der RWF X. Alles, was nicht explizit verboten ist, ist erlaubt.

¹Die mitgebrachten Gesetze dürfen mittels Leuchtstifte, Kugelschreiber, Filzstifte, usw. markiert werden.

²Verboten sind:

- a. Notizen aller Art.
- b. Das Setzen von Verweisen auf andere Bestimmungen.
- c. Markierung von Wortteilen.
- d. Versteckte Botschaften (z.B. Morsecodes).

Grundsatz

Einschränkung des Anwendungsbereichs durch einen Negativkatalog.

Negativkatalog

Abbildung 5: Gegenüberstellung der beiden Bestimmungen

Quelle: Eigene Darstellung

3.3 Messmethode

Wie bereits erwähnt, wurden die Studierenden gebeten, anhand von zwei Bestimmungen (A und B) anzugeben, ob unter diesen Bestimmungen ein bestimmtes Vorgehen *erlaubt* oder *verboten* ist. Diese Umfrage wurde mithilfe von Qualtrics (<https://www.qualtrics.com>) durchgeführt. Die 28 Fragen der Bestimmung A und B wurden innerhalb jeder geprüften Bestimmung (A und B) jeweils randomisiert angezeigt. Im Rahmen dieses Experiments wurden folgende Parameter gemessen:

- Prozentsatz richtiger Antworten für die gesamte Gruppe inklusive Mittelwert und Standardabweichung pro Bestimmung: Hierbei wurden die Ergebnisse aller Studierenden für jede Bestimmung zusammengefasst und der Prozentsatz der richtigen Antworten berechnet. Zusätzlich wurde der Mittelwert und die Standardabweichung für die Gruppe ermittelt, um zu sehen, wie homogen das Verständnis für die Bestimmungen innerhalb der Gruppe ist.
- Vergleich der Antworten pro Bestimmung zwischen Testgruppe und Kontrollgruppe als ganze Gruppe: Hierbei wurden die Studierenden, die Bestimmung A bereits kannten, mit der Kontrollgruppe verglichen, die keine Kenntnis über die Bestimmungen erhalten hatte. Ziel war es zu sehen, ob es einen signifikanten Unterschied im Verständnis der Bestimmungen zwischen den beiden Gruppen gab.
- Messung der subjektiven Einschätzung der a-posteriori-Verständlichkeit und Zusammenhang mit der tatsächlich gemessenen Verständlichkeit: Hierbei wurde erfasst, wie verständlich die Studierenden die Bestimmungen fanden. Anschliessend wurde unter-

sucht, ob es einen Zusammenhang zwischen der subjektiven Einschätzung und der tatsächlich gemessenen Verständlichkeit gab.

Die Rohdaten wurden mit dem Statistikprogramm R (R Core Team, 2022) und R-Studio (RStudio Team, 2020) ausgewertet. Dabei wurden folgende Ressourcen («libraries») gebraucht: dplyr (Wickham et al., 2023), ggplot2 (Wickham, 2016), ggthemes (Arnold et al.). Die Ergebnisse von Merkblatt A und B wurden in beiden Gruppen mit einem t-Differenztest (paired t-test) analysiert.

4 Ergebnisse

4.1 Deskriptive Analyse

Die Umfrage wurde von 53 Studierenden («Testgruppe Studierende») und 34 Personen der Kontrollgruppe ausgefüllt.

Sowohl die Testgruppe als auch die Kontrollgruppe haben unter Bestimmung B deutlich besser abgeschnitten (siehe nachstehende Tabelle XX und Abbildungen XX,X). Der Unterschied war im t-Differenzentest (paired t-test) in beiden Gruppen signifikant (Testgruppe: $t = -10.422$, $df = 52$, $p\text{-Wert} = 2.446e-14$; Kontrollgruppe: $t = -9.9266$, $df = 33$, $p\text{-Wert} = 1.947e-11$).

Bestimmung	Gruppe	Mittelwert (%)	Standardabweichung (%)
A	Testgruppe Studierende	79.51% (min. 57.14; max. 92.86)	8.23
A	Kontrollgruppe	63.87 (min. 46.43; max. 96.43)	14.00
B	Testgruppe Studierende	93.40 (min. 60.71; max. 100.00)	7.46
B	Kontrollgruppe	89.92 (min. 60.71; max. 100.00)	10.16

Tabelle 3: Mittelwert und Standardabweichung der richtigen Antworten

Mittelwert und Standardabweichung der richtigen Antworten (in Prozent) aufgeschlüsselt nach Gruppe (Testgruppe Studierende, Kontrollgruppe) und Bestimmung (A, B)

4.1.1 Aufschlüsselung nach Bestimmung

Die beiden Abbildungen zeigen die richtigen Antworten (in Prozent), die von den Personen der Testgruppe Studierende (oben) oder von der Kontrollgruppe (unten) erreicht wurden.

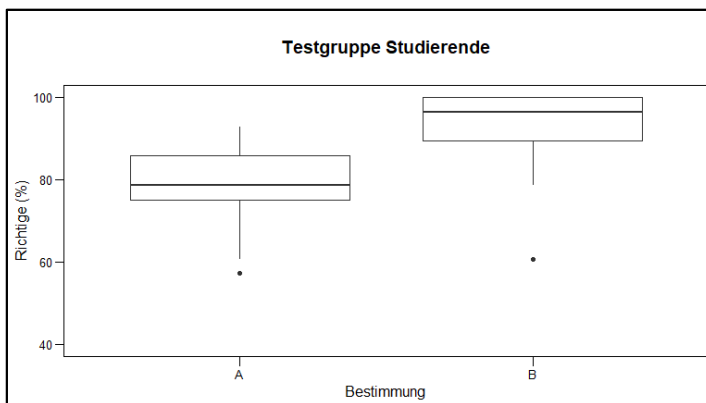


Abbildung 6: Testgruppe Studierende
Quelle: Eigene Darstellung mit ggplot2

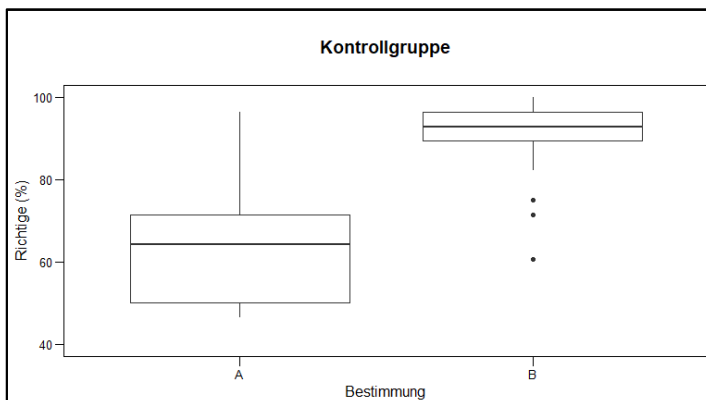


Abbildung 7: Kontrollgruppe
Quelle: Eigene Darstellung mit ggplot2

Dabei ist ersichtlich, dass beide Gruppen in der Bestimmung B deutlich besser abgeschlossen haben.

Der Mittelwert liegt bei Bestimmung B bei beiden Gruppen in einem ähnlich hohen Bereich (~90%), während die Bestimmung A von Personen aus der Kontrollgruppe deutlich schlechter (~64%) verstanden wurde als von Studierenden aus der Testgruppe Studierende (~80%). Zusätzlich fällt auf, dass, insbesondere bei der Kontrollgruppe, die Streuung der Daten bei der Bestimmung A viel höher ausfällt als bei der Bestimmung B.

4.1.2 Aufschlüsselung nach einzelnen Fragen

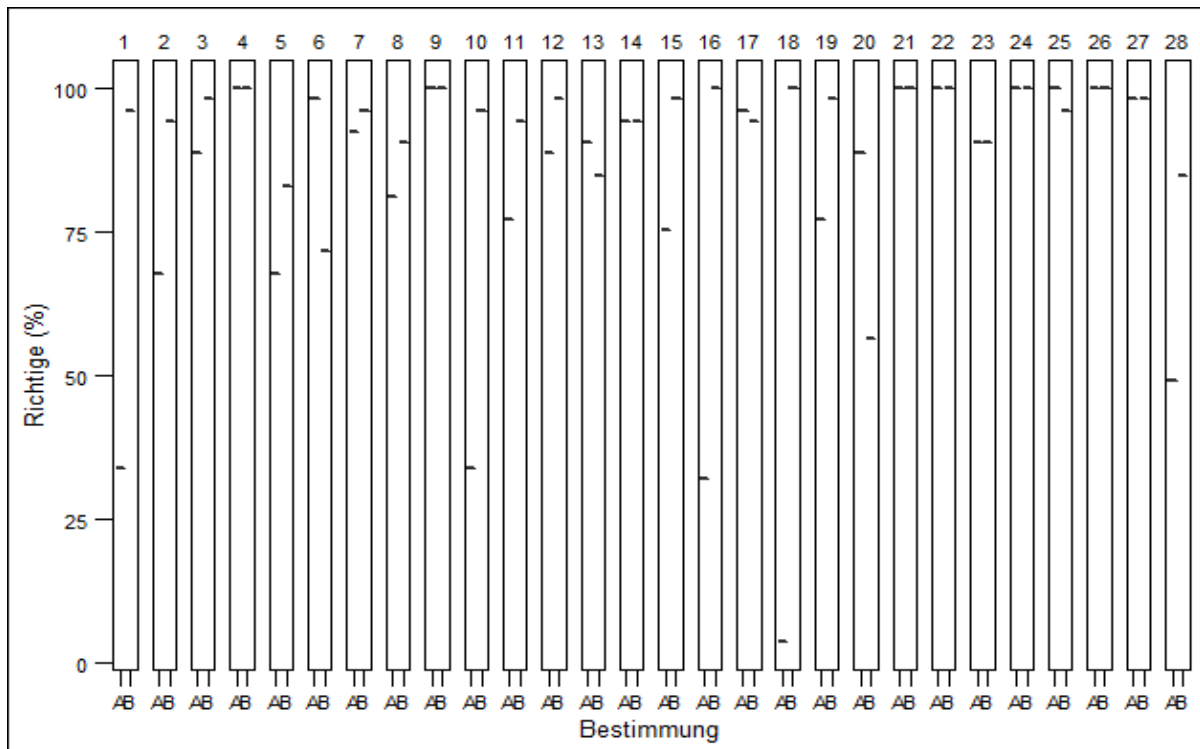


Abbildung 8: Aufschlüsselung nach einzelnen Fragen der Testgruppe Studierende

Quelle: Eigene Darstellung mit ggplot2

Diese Abbildung zeigt die richtig beantworteten Fragen (in %) der **Testgruppe Studierende**, aufgeschlüsselt nach Frage (Frage 1-28, oben) und Bestimmung (A oder B, unten).

Ob eine Frage in einer Bestimmung besser beantwortet wurde, hängt stark von der Frage ab. So zeigte sich, dass einige Fragen in beiden Bestimmungen gleich verständlich waren (z.B. Frage 4, 21, 22, 24, 26, 27).

Fragen 1, 10, 16, 18 und 28 wurden im Merkblatt B aber deutlich besser abgeschnitten. Bei diesen Fragen ging es um: Markieren und Unterstreichen von Zahlen, Daten, Seitenzahlen, Markieren einzelner Buchstaben.

Frage 20 wurde in Bestimmung B deutlich schlechter beantwortet. Es handelt sich hierbei um ein mit Leuchtstift angebrachtes Ausrufezeichen, welches einen ganzen Gesetzesabschnitt markiert.

Die Kontrollgruppe zeigt bei der Aufschlüsselung nach einzelnen Fragen ein ähnliches Muster (siehe dazu unten Abbildung). Erwähnenswert sind hier jedoch die beiden Fragen 23 und 26, bei denen die Kontrollgruppe im Merkblatt A deutlich schlechter abgeschnitten hat als die Testgruppe. Diese Fragen beinhalten Verweise (deutlich gemacht durch Pfeile) zwischen zwei Gesetzen (oder Gesetzesabschnitten).

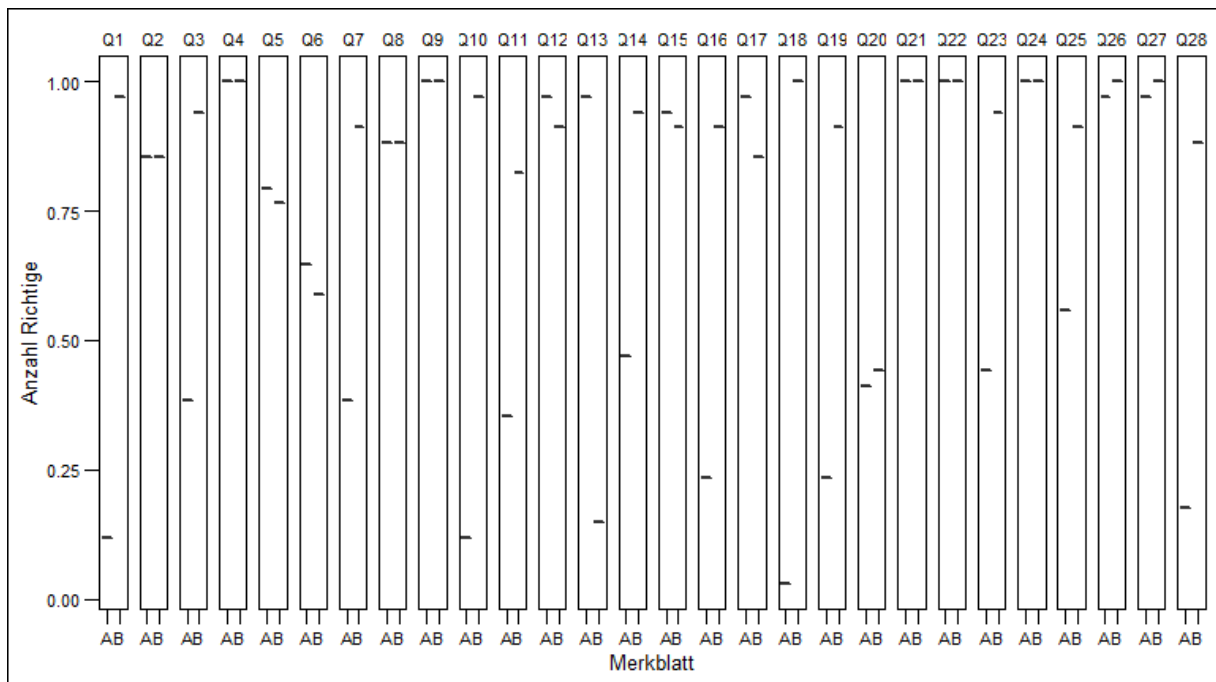


Abbildung 9: Aufschlüsselung nach einzelnen Fragen der Kontrollgruppe

Quelle: Eigene Darstellung mit ggplot2

In der Diskussion wird genauer auf oben genannte Punkte eingegangen.

Gruppe	Bestimmung A verständlicher	Bestimmung B verständlicher
Studierende (n=53)	12 (22.6%) <i>effektiv unter A besser: 1</i>	41 (77.4%) <i>effektiv unter B besser: 40</i>
Kontrollgruppe (n=34)	10 (29.4%) <i>effektiv unter A besser: 0</i>	24 (70.6%) <i>effektiv unter B besser: 23</i>

Tabelle 4: Auswertung nach einzelnen Studierenden und Personen aus der Kontrollgruppe

Auswertung nach einzelnen Studierenden und Personen aus der Kontrollgruppe haben gezeigt, dass die obige Selbsteinschätzung («Bestimmung A verständlicher», «Bestimmung B verständlicher») nicht gut mit den Ergebnissen übereinstimmt. So bewerteten 12 Studierende die Bestimmung A als verständlicher, jedoch schloss nur eine dieser 12 Studierenden unter Bestimmung A besser ab. Von den 41 Studierenden, die Bestimmung B verständlicher fanden, schlossen 40 Personen unter Bestimmung B auch besser ab.

Von den 10 Personen aus der Kontrollgruppe, welche die Bestimmung A als verständlicher bewerteten, war niemand in der Bestimmung A auch tatsächlich besser. Von den 24 Personen, die Bestimmung B verständlicher fanden, schlossen 23 Personen unter Bestimmung B auch besser ab.

5 Diskussion

5.1 Diskussion der empirischen Ergebnisse

Die Ergebnisse des Experiments zeigen verschiedene interessante Aspekte bezüglich der Verständlichkeit von Merkblatt A und Merkblatt B. Zunächst ist es wichtig zu betonen, dass sowohl die Testgruppe Studierende als auch die Kontrollgruppe in Bestimmung B signifikant besser abgeschnitten haben als in Bestimmung A. Dies legt nahe, dass das Merkblatt B insgesamt zu einer besseren Verständlichkeit führt, was auf verschiedene Faktoren zurückzuführen sein könnte, wie zum Beispiel eine klarere Präsentation von Informationen, eine einfachere Struktur oder bessere Erklärungen im Merkblatt B.

In der Kontrollgruppe zeigt sich eine ähnliche Tendenz wie in der Testgruppe, wobei die Kontrollgruppe bei Merkblatt A jedoch deutlich schlechter abschnitt. Dies weist darauf hin, dass die Testgruppe Studierende möglicherweise aufgrund der Tatsache, dass Sie die Bestimmung bereits kannten und daher etwas «Vorbelastet» waren oder mindestens Erfahrung im Umgang, d.h. mit der Auslegung von Rechtstexten durch ihr Studium mit solchen Bestimmungen besser mit den Aufgaben in Merkblatt A zurechtkamen. Für eine allgemeingültige Verständlichkeit ist es jedoch ratsam, sich an den Ergebnissen der Kontrollgruppe zu orientieren, um sicherzustellen, dass die Informationen für eine *breite* Zielgruppe verständlich sind.

Bei der Analyse einzelner Fragen mit frappanter Abweichung zwischen Bestimmung A und B der Testgruppe Studierende, zeigt sich, dass es Unterschiede in der Verständlichkeit von Bestimmung A und Bestimmung B gibt, die durch bestimmte Faktoren beeinflusst werden können. In den Fällen von Frage 1, 10, 18 und 28, die sich auf die Markierung von Zahlen, wie Artikel- und Datumzahlen sowie Seitenzahlen, beziehen, zeigen die Ergebnisse mögliche Voreingenommenheit der Studierenden, die auf zusätzliche Informationen von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zurückzuführen sein könnten. Die Studierenden wurden diesbezüglich von der Fakultät informiert, dass entgegen dem Wortlaut der Bestimmung A auch Zahlen mitgemeint sind und somit markiert werden dürfen. Durch diese Informationen, die abweichend vom Wortlaut der Bestimmung A sind, könnten die Studierenden dazu verleitet worden sein, in diesen speziellen Fällen Artikelzahlen, Datumzahlen und Seitenzahlen zu markieren. Solche spezifischen Situationen veranschaulichen tatsächlich einige der Limitierungen dieses Experiments, wie Vorwissen und Erfahrung der Teilnehmenden, die vermutlich zu einer Verzerrung führten. Darüber hinaus zeigt dieses Beispiel, dass die Verständlichkeit von Bestimmungen und Merkblättern nicht nur von der Präsentation und Strukturierung der Informationen abhängt, sondern auch von den Kontextfaktoren und den individuellen Vorerfahrungen der Zielgruppe beeinflusst werden kann. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Streuung der Daten bei den verschiedenen Merkblättern. Die Streuung der Daten bei Merkblatt A war insbesondere bei der Testgruppe grösser als bei Merkblatt B. Dies zeigt, dass nicht alle Teilnehmenden Merkblatt A in gleichem Masse verstanden haben, was die Notwendigkeit unterstreicht, eine allgemein gültige Verständlichkeit zu erreichen. Dies ist besonders wichtig, um

sicherzustellen, dass eine möglichst grosse Gruppe von Menschen die bereitgestellten Informationen effektiv nutzen kann.

Auffällig abgefallen ist die Frage 20 der Bestimmung B (Ausrufezeichen am Rande einer Bestimmung angebracht). Für die Bestimmung B wurde die richtige Antwort als erlaubt hinterlegt. Erst die Auswertung führte zu Tage, dass das Ausrufezeichen nur etwas mehr als der Hälfte der Befragten als erlaubt angesehen wurde. Grund dafür könnte sein, dass dieses Ausrufezeichen unter das Verbot von «Versteckte Botschaften» fallen könnte. Die Bestimmung ist daher mit Blick auf diese Frage ungenau.

Schliesslich ist es wichtig, die Selbsteinschätzung der Teilnehmenden im Hinblick auf die Verständlichkeit der Merkblätter zu betrachten. Insgesamt war die Selbsteinschätzung unter Bestimmung B besser, was darauf hindeutet, dass die Teilnehmenden Merkblatt B als leichter zu verarbeiten empfanden und sich sicherer in ihrer Fähigkeit fühlten, die Aufgaben zu bewältigen. Zum Beispiel bewerteten einige Teilnehmende die Bestimmung A als verständlicher, obwohl sie unter Bestimmung B tatsächlich besser abschnitten. Umgekehrt bewerteten einige Teilnehmende Bestimmung B als verständlicher, obwohl ihre Ergebnisse in Bestimmung A besser waren (siehe Tabelle oben).

Insgesamt zeigen die Ergebnisse des Experiments, dass es *die eine Verständlichkeit* nicht gibt, und dass sie von verschiedenen Faktoren abhängt, darunter die Gestaltung und Struktur der Materialien, die Zielgruppe und ihr Vorwissen bzw. Bildungsstand sowie die Art der Fragen und Aufgaben, die gestellt werden. Insbesondere ist es wichtig, eine allgemein gültige Verständlichkeit zu erreichen, damit eine möglichst grosse Gruppe von Menschen die bereitgestellten Informationen effektiv nutzen kann. Dabei sollte die Zielgruppe und ihr Vorwissen in Betracht gezogen werden, um Materialien zu entwickeln, die auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten der jeweiligen Gruppe zugeschnitten sind (Adressatengerechte Formulierung).

Die Diskussion der Ergebnisse liefert wertvolle Erkenntnisse für die Gestaltung zukünftiger Merkblätter und Bestimmungen. Durch die Berücksichtigung der verschiedenen Faktoren, die die Verständlichkeit beeinflussen, können zukünftige Materialien entwickelt werden, die effektiver und verständlicher für eine breite Zielgruppe sind. Darüber hinaus zeigen die Ergebnisse die Wichtigkeit von kontinuierlicher *Evaluation*, um das Verständnis und die Anwendbarkeit von Bestimmungen, kontinuierlich zu verbessern, um so sicherzustellen, dass sie ihren beabsichtigten Zweck und so «wirken», wie vom Gesetzgeber bzw. Regelgeber intendiert.

5.2 Limitierungen

Das Experiment hat einige Limitierungen, die bei der Interpretation der Ergebnisse und der Extrapolation auf andere Situationen berücksichtigt werden sollten:

Stichprobengrösse: Die Stichprobengrösse war in diesem Experiment relativ klein, mit 53 Studierenden in der Testgruppe und 34 Personen in der Kontrollgruppe. Eine grössere Stichprobe könnte zu robusteren Ergebnissen führen und die Generalisierbarkeit der Ergebnisse erhöhen.

Zusammensetzung der Testgruppen: Die Testgruppe bestand aus Studierenden, während die Kontrollgruppe aus Personen unterschiedlicher Hintergründe bestand. Dies könnte die Vergleichbarkeit der beiden Gruppen beeinträchtigen und dazu führen, dass die Ergebnisse nicht direkt auf andere Zielgruppen übertragbar sind.

Vorwissen und Erfahrung: Die Studierenden in der Testgruppe könnten aufgrund ihrer Erfahrung im Umgang mit ähnlichen Materialien und Aufgaben möglicherweise bereits mit den Inhalten und Anforderungen der Merkblätter vertraut gewesen sein. Dies könnte die Ergebnisse beeinflusst haben und erklären, warum die Testgruppe in Merkblatt A besser abgeschnitten hat als die Kontrollgruppe.

Umfang der Merkblätter: Das Experiment konzentrierte sich auf zwei Bestimmungen (A und B) innerhalb eines Merkblatts. Die Ergebnisse können möglicherweise nicht auf andere Bestimmungen innerhalb des Merkblatts oder andere Bestimmungen in anderen Materialien übertragen werden, die andere Strukturen, Inhalte oder Fragestellungen enthalten.

Selbsteinschätzung: Die Selbsteinschätzung der Teilnehmenden bezüglich der Verständlichkeit der Merkblätter könnte durch verschiedene Faktoren beeinflusst worden sein, wie zum Beispiel Selbstwahrnehmung, Selbstvertrauen, etc.

Fokus auf ausgewählte Fragen aus gemachten Erfahrungen: Die Analyse der Ergebnisse konzentrierte sich auf bestimmte Fragen, welche aus gemachten Erfahrungen stammen, die in Bestimmung B aufgegangen sind und durch die massgeschneiderte Konzeption daher besser beantwortet wurden. Es könnte zudem auch andere Aspekte der Merkblätter geben, die ebenfalls zur Verständlichkeit beitragen und die in diesem Experiment nicht berücksichtigt wurden.

Trotz dieser Limitierungen bietet das Experiment wertvolle Einblicke in die Verständlichkeit von Merkblättern und Bestimmungen und kann als Ausgangspunkt für weitere Untersuchungen dienen. Zukünftige Studien könnten die Stichprobengröße erhöhen, verschiedene Zielgruppen untersuchen oder verschiedene Arten von Materialien und Fragestellungen einbeziehen, um ein umfassenderes Verständnis der Faktoren zu erlangen, die die Verständlichkeit von Merkblättern und Bestimmungen beeinflussen.

5.3 Theoretisch wissenschaftliche Relevanz

5.3.1 Überwindung der Trennungsthese

Webers und Wilsons Theorien der modernen Bürokratie betonen die Trennung von Verwaltung und Politik als eine wichtige Grundlage für eine effektive und effiziente öffentliche Verwaltung. Nach Ansicht des Autors ist genau das Gegenteil der Fall. Diese Sichtweise berücksichtigt nämlich nicht die Tatsache, dass die Verwaltung oft über einen erheblichen Handlungsspielraum verfügt, wenn es darum geht, politische Entscheidungen in die Praxis umzusetzen. In der Praxis können politische Entscheidungen von der Verwaltung modifiziert oder sogar vollständig blockiert werden, wenn sie nicht mit den Interessen der Verwaltung

liegen. Ein Hauptargument dafür ist die Tatsache, dass die Verwaltung von der Politik gesetztes Recht vollzieht und daher rechtliche Bestimmungen im Rahmen ihres Ermessens autonom ausüben darf (und muss). Dies bedeutet, dass die Trennung von Verwaltung und Politik gemäss der Auffassung des Autors eher kontraproduktiv erscheint, wenn es darum geht sicherzustellen, dass politische Entscheidungen effektiv umgesetzt werden. Vielmehr müssen politische Entscheidungen sorgfältig ausgearbeitet und mit den Interessen der Verwaltung abgestimmt werden, um sicherzustellen, dass sie tatsächlich umgesetzt werden können (implizit auch Schedler & Eicher, 2013, S. 379–380).

Svara (2001) unterstützt diese Auffassung und greift in seiner Analyse des Verhältnisses von Verwaltung auf das implizit seit jeher bestehende Komplementär-Modell zurück, welches als Alternative zum oben beschriebenen Dichotomie-Konzept dient. Dieses Modell geht davon aus, dass Politiker und Verwaltungsangestellte zusammenarbeiten, um das politische Geschehen vernünftig zu steuern. Dabei stehen Regelbefolgung neben Unabhängigkeit, Respekt für politische Kontrolle neben einem «Commitment der Verwaltung», die Politikumsetzung entsprechend dem öffentlichen Interesse zu fördern. Das Komplementär-Modell betrachtet nicht die Dichotomie zwischen Politikern und Verwaltung, sondern die Art und Weise, wie beide Seiten zum politischen Prozess beitragen (Schedler & Eicher, 2013, S. 375; Svara, 2001, S. 179).

Insgesamt zeigt sich, dass die Theorien von Weber und Wilson zwar wichtige Grundlagen für eine effektive Verwaltung bieten, aber auch die Komplexität und den Kontext von politischen Entscheidungen berücksichtigen müssen, um sicherzustellen, dass politische Ziele auch tatsächlich erreicht werden können.

5.3.2 Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung (Studiendekanat) und der Politik (Fakultätsversammlung) ist angesichts der durchgeführten Analysen der Bestimmungen im Merkblatt in vielerlei Hinsicht von entscheidender Bedeutung. Die Unterschiede zwischen dem intendierten Regelungswillen der Fakultätsversammlung und dem tatsächlichen Outcome bzw. Impact haben gezeigt, dass die beiden Stellen enger zusammenarbeiten müssen, um die Diskrepanz zu minimieren. Besonders wichtig ist dies, wenn die Politik - wie im vorliegenden Kontext - auch aus Sachverständigen (Professorinnen und Professoren der Rechtswissenschaften) zusammengesetzt ist. Hinzu kommt, dass im Unterschied zu den parlamentarischen Debatten auf kantonaler oder auch auf Bundesebene Ratsprotokolle und weitere Materialien zur Ergründung der Norm vorhanden sind, d.h. dem gesetzgeberischen Willen, während die Beschlüsse der Fakultätsversammlung geheim sind. Lediglich der Beschluss selbst - in diesem Fall das Merkblatt - liegt am Ende vor. Erläuterungen, um anhand weiterer Auslegungsmethoden (historische Auslegung, systematische Auslegung etc.) herangezogen zu werden, können nur sehr schwer bis gar nicht zur Verfügung gestellt werden, da diese Dokumente nicht zugänglich sind. Auch andere Dokumente, die für die Ausarbeitung gemacht wurden oder auch Korrespondenzen, welche zur Koordination bzw. dem Meinungsaustausch herangezogen wurden, um den wirklichen Willen zu ergründen, liegen, wenn überhaupt, nur auf den Rechnern der an

der Ausarbeitung beteiligten Personen. Es gibt zwar ein Geschäftsverwaltungstool namens «Axioma», in dem oft nur die wichtigsten Dokumente abgelegt werden, jedoch ist es, wenn überhaupt, nur für die Verwaltung selbst einsehbar. Die rechtsunterworfenen Studierenden sehen letztlich nur die publizierte Version in der Rechtssammlung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Die darin enthaltenen Bestimmungen müssen daher ohne weitere Anhaltspunkte aus sich heraus ergründet werden. Da die Tragweite eines Fehlverhaltens zur Note 1 führen kann, muss die Bestimmung so klar formuliert sein, dass keine Zweifel darüber bestehen, was erlaubt und verboten ist. Mit anderen Worten: Die Fakultät muss die Bestimmung sehr genau regeln, damit die Studierenden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ihr Verhalten daraus ableiten können.

In Bezug auf die Public-Administration-Dichotomy bedeutet diese Erkenntnis, dass eine Trennung zwischen «Politik» und «Verwaltung» von Fall zu Fall differenziert beurteilt werden muss. In ihrer weit verbreiteten und international vergleichenden Untersuchung von Verwaltungsreformen identifizieren Schedler & Eicher, 2013, S. 374 mit Verweis auf Pollitt & Bouckaert (2000, 50 ff.) die «minister-mandarin relations» als ein charakteristisches Merkmal eines politisch-administrativen Systems. Sie verwenden zwei Kriterien, um die Beziehung zwischen Ministern und Mandarinen (Beamten) zu unterscheiden:

1. **Der Grad der Integration:** Dieser zeigt die Intensität der Integration der Karrieren von Ministern und Beamten. Die Autoren argumentieren, dass Reformen in integrierten Systemen leichter umgesetzt werden können, da beide Gruppen ähnliche Ausbildungen und Anreizstrukturen haben. In diesem Fall sind die Mitglieder der Fakultätsversammlung (Professoren und Professorinnen der Rechtswissenschaften) und die Verwaltung (Studiendekanat) beide in der akademischen Welt tätig. Die Fakultätsmitglieder haben eine Ausbildung in Rechtswissenschaften, während die Verwaltungsbeamten möglicherweise eine unterschiedliche Ausbildung, aber dennoch Erfahrung in der Verwaltung von Bildungseinrichtungen haben. Da beide Gruppen in der gleichen Organisation arbeiten und ein gemeinsames Ziel verfolgen, nämlich die Förderung von Bildung und Forschung, kann der Grad der Integration als relativ hoch betrachtet werden.
2. **Der Grad der Politisierung:** Dieser zeigt die Intensität der Politisierung von leitenden Verwaltungspositionen. Die Autoren argumentieren, dass in stärker politisierten Systemen Reformen leichter umgesetzt werden können, weil eine grössere Übereinstimmung zwischen Politikern und führenden Beamten besteht. Dennoch führt ein niedrigerer Grad der Politisierung tendenziell zu einer stabileren Situation. In Bezug auf die Politisierung der leitenden Verwaltungspositionen im Studiendekanat ist diese vermutlich eher niedrig bis moderat. Die Verwaltung hat zwar Handlungsspielraum bei der Umsetzung von Regeln und Entscheidungen, die von der Fakultätsversammlung erlassen werden, ihre Rolle ist jedoch in erster Linie administrativ und unterstützend. Dennoch haben sie eine gewisse Einflussnah-

me auf den politischen Prozess, da sie für die Umsetzung der Entscheidungen verantwortlich sind. Die Fakultätsversammlung selbst besteht aus Sachverständigen, was auf eine gewisse Politisierung hindeutet, aber die Entscheidungsfindung ist in erster Linie auf die akademische Gemeinschaft und ihre Bedürfnisse ausgerichtet.

Laut Pollit und Bouckaert haben führende Verwaltungsbeamte in gewissem Masse eine politische Rolle, auch wenn die Karrierewege von Politikern und leitenden Verwaltungsangestellten getrennt sind, wie beispielsweise in der Schweiz. In der Schweiz kann die Verwaltung oft in den politischen Prozess eingreifen, da sie über einen relativ grossen Handlungsspielraum bei der Aufgabenerfüllung verfügt. Darüber hinaus ist das Parlament aufgrund der zunehmenden Staatsaufgaben immer stärker von der Regierung und diese wiederum von der Verwaltung abhängig (Schedler & Eicher, 2013, S. 374 mit Verweis auf Mastronardi, 1998, S. 66).

5.4 Schlussfolgerungen

Die Analyse der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung (Studiendekanat) und Politik (Fakultätsversammlung) hat gezeigt, dass es in diesem Kontext dieser Studie von entscheidender Bedeutung ist, eine enge Zusammenarbeit zu pflegen, um Diskrepanzen zwischen dem beabsichtigten Regelungswillen der Fakultätsversammlung und dem tatsächlichen Outcome bzw. Impact zu minimieren. Da die Bestimmungen im Merkblatt ohne Zugang zu weiteren Erläuterungen verstanden werden müssen, ist es besonders wichtig, dass die Fakultät die Bestimmungen klar und präzise formuliert, damit Studierende ihr Verhalten entsprechend ausrichten können. In Anbetracht dieser Erkenntnisse über die politische Rolle der Verwaltung und die Bedeutung von Zusammenarbeit für eine effektive Umsetzung von Regelungen und Entscheidungen, lassen sich einige wichtige Aspekte für die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Politik in der Fakultät herausstellen.

- **Gemeinsame Zielsetzung und effektive Zusammenarbeit:** Um Diskrepanzen zwischen dem intendierten Regelungswillen der Fakultätsversammlung und dem tatsächlichen Ergebnis oder Einfluss zu minimieren, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Politik und Verwaltung erforderlich. Dies ist im vorliegenden Fall besonders wichtig, da klare und verständliche Regelungen für die Studierenden formuliert werden müssen, um ihnen Sicherheit hinsichtlich erlaubter und verbotener Verhaltensweisen zu bieten. Durch die gemeinsame Nutzung von Ressourcen und Fachwissen können beide Bereiche schneller und effektiver handeln, um Regelungen anzupassen und zu verbessern.
- **Kommunikation und Feedback:** Eine enge Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Politik ermöglicht eine bessere Kommunikation und Feedbackschleifen. Die Studierenden können Bedenken oder Verbesserungsvorschläge äussern, die von den Entscheidungsträgern in der Verwaltung wahrgenommen werden. Die Politik kann dann entsprechende Anpassungen vornehmen, um die Regelungen zu optimieren.
- **Komplexität der Realität:** In der Fakultät sind politische Entscheidungsträger (Fakultätsversammlung) und Verwaltungsangestellte (Studiendekanat) miteinander verflochten, um effektive Regelungen und Entscheidungen zu formulieren und umzusetzen. Eine strikte Trennung würde die tatsächlichen Arbeitsbeziehungen und Zusammenhänge zwischen beiden Gruppen nicht berücksichtigen und die Umsetzung von Regelungen erschweren.
- **Konsistenz und Kohärenz:** Indem Verwaltung und Politik zusammenarbeiten, können sie sicherstellen, dass die Regelungen konsistent und kohärent sind, um Missverständnisse und unterschiedliche Interpretationen zu minimieren. Gemeinsam können sie dafür sorgen, dass Regelungen klar formuliert sind und den Bedürfnissen der Studierenden entsprechen.
- **Anpassungsfähigkeit und Reaktionsfähigkeit:** Die rechtswissenschaftliche Fakultät muss auf Veränderungen in der juristischen Landschaft, auf neue Herausforderungen und auf die Bedürfnisse der Studierenden reagieren können. Eine flexible Betrachtungsweise der Trennung zwischen Politik und Verwaltung ermöglicht eine schnellere

Anpassung von Regelungen und Entscheidungen, um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden.

- **Transparenz und Rechenschaftspflicht:** In der Fakultät müssen Regelungen und Entscheidungen *transparent und nachvollziehbar sein*, damit Studierende die Bestimmungen verstehen und nach ihnen handeln können. Eine differenzierte Betrachtung der Trennung zwischen Politik und Verwaltung fördert die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen beiden Ebenen, wodurch Missverständnisse vermieden und eine effektivere Umsetzung von Regelungen gewährleistet werden kann. Im konkreten Fall ist zu fordern, dass die Fakultätsbeschlüsse zusammen mit den Protokollen mindestens für dieses Geschäft der Verwaltung zugänglich gemacht werden.

Die Ergebnisse der Studie deuten darauf hin, dass die Anwendung der Rechtssetzungstechnik bei der Gestaltung von Gesetzen und Verordnungen zu einer verbesserten Verständlichkeit und einem verringerten Potenzial für Missverständnisse und Fehlinterpretationen führen kann. Durch die Aufteilung von Bestimmung A in mehrere Sätze und Absätze wurden die verschiedenen Aspekte der Regelung klarer voneinander getrennt und die Verständlichkeit erhöht. Darüber hinaus trugen präzisere Begriffsdefinitionen und die Klärung von Grundsatz-Ausnahme-Regelungen zur Verbesserung der Regelungen bei. Die Untersuchung der Prozentsätze richtiger Antworten pro Studierenden und für die gesamte Gruppe sowie der Mittelwert und die Standardabweichung zeigten, dass die Testgruppe insgesamt ein besseres Verständnis der Bestimmungen aufwies als die Kontrollgruppe. Dies legt nahe, dass die Überarbeitung der Bestimmung gemäss der Eugen Huber-Regel tatsächlich zu einer verbesserten Verständlichkeit führte. Ein weiterer interessanter Aspekt der Studie war die Untersuchung des Zusammenhangs zwischen der subjektiven Einschätzung der Verständlichkeit und der tatsächlich gemessenen Verständlichkeit. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass es einen Zusammenhang zwischen der wahrgenommenen Verständlichkeit und der tatsächlichen Verständlichkeit gibt, was darauf hindeutet, dass die Studierenden in der Lage waren, ihre eigene Fähigkeit, die Bestimmungen zu verstehen, realistisch einzuschätzen.

Zusammenfassend ist eine Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Politik im speziellen Kontext des Merkblatts und der Bestimmungen über Prüfungsmarkierungen vorteilhaft, um die Qualität und Effizienz der Regelungen zu gewährleisten. Durch die Zusammenarbeit können die beiden Bereiche ihre Ressourcen, Fachkenntnisse und Einflussbereiche bündeln, um Regelungen zu entwickeln, die den Bedürfnissen der Studierenden gerecht werden und gleichzeitig die akademische Integrität fördern. Die Erkenntnisse aus diesem Experiment zeigen im Grossen die Verbindung zwischen Politik und Verwaltung, wenn es darum geht, eine effektive Umsetzung von Regelungen und Entscheidungen zu garantieren. In einer Zeit, in der die Komplexität der politischen Landschaft und der Anforderungen an die öffentliche Verwaltung zunimmt, ist es entscheidend, dass Politiker und Beamte in der Lage sind, zusammenzuarbeiten, um Probleme zu lösen und Entscheidungen zu treffen, die den Bedürfnissen der Betroffenen gerecht werden. Die Studie zeigt, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen Politik und Verwaltung zu besseren Regelungen und Entscheidungen führen kann, die konsistent und

klar formuliert sind und gleichzeitig den Bedürfnissen der Bürger entsprechen. Durch eine verbesserte Kommunikation und den Austausch von Ressourcen und Fachwissen können Politiker und Beamte auch schneller auf sich ändernde Umstände und Bedürfnisse reagieren und die Qualität und Effizienz der öffentlichen Verwaltung verbessern. Insgesamt betont die Studie die Bedeutung einer Zusammenarbeit zwischen Politik und Verwaltung für eine wirksame und effektive öffentliche Verwaltung.

Literaturverzeichnis

- Arnold, J. B., Daroczi, G., Werth, B., Weitzner, B., Kunst, J., Baptise, A., Wickham, H., Talbot, J. & London, J. *ggthemes: Extra Themes, Scales and Geoms for 'ggplot2'*. R package version 4.2.4. <https://CRAN.R-project.org/package=ggthemes>
- Balthasar, A. & Fässler, S. (2017). Wirkungsmodelle: Ursprung, Erarbeitungsprozess, Wirkungsmodelle: Ursprung, Erarbeitungsprozess, Möglichkeiten und Grenzen. In Editions Weblaw (Hrsg.), *LeGes* (1. Aufl., S. 285–308). Editions Weblaw.
- Fakultätsversammlung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. (2021). *Merkblatt zu den Leistungsnachweisen: Beschluss der Fakultätsversammlung vom 6. Oktober 2021*. https://www.ius.uzh.ch/dam/jcr:00000000-38f3-557c-ffff-ffffbbee2c3c/4.1.3%20Merkblatt%20Leistungsnachweise_dt.pdf
- Fry, B. R. & Nigro, L. G. (1996). Max Weber and US public administration: the administrator as neutral servant. *Journal of Management History*, 2(1), 37–46. <https://doi.org/10.1108/13552529610105654>
- Hertig, M. (2015). Kommentierung zu Art. 20 BV. In B. Waldmann, E. M. Belser & A. Epiney (Hrsg.), *Basler Kommentar. Bundesverfassung* (1. Aufl., S. 425–435). Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Jacobsen, D. I. (2006). The Relationship between Politics and Administration: The Importance of Contingency Factors, Formal Structure, Demography, and Time. *Governance*, 19(2), 303–323. <https://doi.org/10.1111/j.1468-0491.2006.00316.x>
- Knoepfel, P. & Larrue, C. (2011). *Politikanalyse* (1. Aufl.). *utb-studi-e-book: Bd. 3578*. UTB GmbH; Barbara Budrich. <https://elibrary.utb.de/doi/book/10.36198/9783838535784> <https://doi.org/10.36198/9783838535784>
- Mastronardi, P. (1998). Primat der Politik vor der Verwaltung? Das Verhältnis von Politik und Verwaltung - Wandel und Veränderungschancen. In B. Ehrenzeller & Y. Hangartner (Hrsg.), *Der Verfassungsstaat vor neuen Herausforderungen: Festschrift für Yvo Hangartner* (S. 63–78). Dike Verl.
- Müller, G. & Uhlmann, F. (2013). *Elemente einer Rechtssetzungslehre* (3. Aufl.). Schulthess.
- Pollitt, C. & Bouckaert, G. (2000). *Public Management Reform: A comparative analysis* (Reprinted.). Oxford University Press.
- R Core Team. (2022). *R: A language and environment for statistical computing. R Foundation for Statistical Computing*. <https://www.R-project.org/>
- RStudio Team. (2020). *RStudio: Integrated Development for R. RStudio; PBC*. <http://www.rstudio.com/>

- Sager, F., Hadorn, S., Balthasar, A. & Mavrot, C. (2021). *Politikevaluation: Eine Einführung* (1st ed. 2021). Springer Fachmedien Wiesbaden; Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-32490-2>
- Sager, F., Ingold, K. & Balthasar, A. (2017). *Policy-Analyse in der Schweiz: Besonderheiten, Theorien, Beispiele*. Ciando library. NZZ Libro. http://ebooks.ciando.com/book/index.cfm/bok_id/2273066
- Sager, F. & Rosser, C. (2009). Weber, Wilson, and Hegel: Theories of Modern Bureaucracy. *Public Administration Review*, 69(6), 1136–1147. <https://doi.org/10.1111/j.1540-6210.2009.02071.x>
- Schedler, K. & Eicher, A. (2013). Das Verhältnis von Verwaltung und Politik. In A. Ladner (Hrsg.), *NZZ Libro. Handbuch der öffentlichen Verwaltung in der Schweiz* (S. 369–384). Neue Zürcher Zeitung. <https://doi.org/10.13140/2.1.2312.6724>
- Svara, J. H. (1998). The Politics-Administration Dichotomy Model as Aberration. *Public Administration Review*, 58(1), 51–58. <https://doi.org/10.2307/976889>
- Svara, J. H. (2001). The Myth of the Dichotomy: Complementarity of Politics and Administration in the Past and Future of Public Administration. *Public Administration Review*, 61(2), 176–183. <https://doi.org/10.1111/0033-3352.00020>
- Unveröffentlichter Bericht der Rechtsstelle der RWF. *Unlauteres Prüfungsverhalten (UPV): Rückblick auf FS 22 und Ausblick*.
- Wickham, H. (2016). *ggplot2: Elegant Graphics for Data Analysis* (2. Aufl.). Use R! Springer international publishing. <https://ebookcentral.proquest.com/lib/kxp/detail.action?docID=4546676>
- Wickham, H., François, R., Henry, L., Müller, K. & Vaughan, D. (2023). *dplyr: A Grammar of Data Manipulation*. <https://dplyr.tidyverse.org>, <https://github.com/tidyverse/dplyr>.
- Wilson, W. (1887). The Study of Administration. *Political Science Quarterly*, 2(2), 197–222. <https://doi.org/10.2307/2139277>

Selbständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht erfüllt bzw. mit Note 1 bewertet wird und dass die Universitätsleitung bzw. der Senat zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses bzw. Titels berechtigt ist.

Bern, 24.4.23

Ort, Datum



Unterschrift